

Unstrut-Hainich-Kreis

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Informationen zum Landkreis

Fläche des Kreises: 924,4 km²

Gesamtstraßennetz
an Kreisstraßen: 83,1 km

Anzahl

Kreisangehörige Gemeinden

Zahl der Gemeinden insgesamt 25
Zahl der Städte 4
Zahl der Gemeinden 21

Schulen

Grundschulen 16
Regelschulen 9
Gymnasien 5
Berufliche Schulen 1
Gemeinschaftsschulen 3
Förderzentren 2

Kinderheime 1
Betreuungsplätze 40

Musikschule 1

Volkshochschule 1

Entwicklung der Bevölkerung (jeweils Stand 31.12.)

1994	122.713
1995	122.229
1996	122.068
1997	121.101
1998	120.816
1999	120.643
2000	119.504
2001	118.446
2002	117.324
2003	116.069
2004	115.100
2005	113.962
2006	112.620
2007	111.643
2008	110.584
2009	109.606
2010	108.758
2011	108.040
2012	104.947
2013	104.245
2014	103.922
2015	105.273
2016	103.948
2017	103.504
2018	102.912
2019	102.232
2020	101.698
2021	97.396
2022 *	96.998

*Einwohner zum 31.12.2022 lt. § 30 ThürFAG

Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden (Stand 01.01.2024)

Verwaltungsgemeinschaft

Mitgliedsgemeinden

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt

Bad Tennstedt, Stadt
Ballhausen
Blankenburg
Bruchstedt
Haussömmern
Hornsömmern
Kirchheilingen
Kutzleben
Mittelsömmern
Sundhausen
Tottleben
Urleben

Landgemeinde

Ortschaften

Nottertal-Heilinger Höhen, Stadt

Bothenheilingen
Issersheilingen
Kleinwelsbach
Neunheilingen
Obermehler
Schlotheim, Stadt

erfüllende Gemeinde für Körner und Marolterode

Landgemeinde

Ortschaften

Südeichsfeld

Diedorf
Faulungen
Hallungen
Heyerode
Hildebrandshausen
Lengenfeld unterm Stein
Katharinenberg
Schierschwende
Wendehausen

Unstrut-Hainich

Altengottern
Flarchheim
Großengottern
Heroldishausen
Mülverstedt
Schönstedt
Weberstedt

Vogtei

Langula
Niederdorla
Oberdorla

erfüllende Gemeinde für Kammerforst und Oppershausen

(Einheits-)Gemeinde

Ortsteile

Bad Langensalza, Stadt

Aschara
Eckardsleben
Großwelsbach
Grumbach
Henningsleben
Illeben
Klettstedt
Merxleben
Nägelstedt
Thamsbrück, Stadt
Waldstedt
Wiegleben
Zimmern

Großvargula

-

Herbsleben

erfüllende Gemeinde für Großvargula

Kammerforst

-

Körner

-

Marolterode

-

Mühlhausen, Stadt

Bollstedt
Eigenrieden
Felchta
Görmar
Grabe

(Einheits-)Gemeinde

Ortsteile

Hollenbach
Höngeda
Saalfeld
Seebach
Windeberg

Oppershausen

-

Unstruttal

Ammern
Dachrieden
Dörna
Eigenrode
Horsmar
Kaisershagen
Kleinkeula
Lengefeld
Menteroda
Reiser
Sollstedt
Urbach
Zaunröden

Kreisangehörige Städte und Gemeinden - Bevölkerung mit Stand 31.12.2022

auf dem Gebietsstand zum 01.01.2024

Stadt / Gemeinde	Bevölkerung gesamt	Stadt / Gemeinde	Bevölkerung gesamt
Bad Langensalza, Stadt	17.349	Marolterode	304
Bad Tennstedt, Stadt	2.504	Mittelsömmern	196
Ballhausen	826	Mühlhausen/Thür., Stadt	37.013
Blankenburg	156	Oppershausen	287
Bruchstedt	291	Nottertal-Heilinger Höhen, Stadt	5.899
Großvargula	698	Sundhausen	361
Haussömmern	210	Südeichsfeld	6.624
Herbsleben	2.890	Tottleben	133
Hornsömmern	145	Vogtei	4.260
Kammerforst	816	Unstrut-Hainich	6511
Kirchheilingen	793	Unstruttal	6.144
Körner	1.621	Urleben	376
Kutzleben	591		<u>96.998</u>

Inhaltsübersicht

	Teil	Seite
Haushaltssatzung	weiß.....I.....	1 - 4
Vorbericht	weiß.....I.....	5 - 55

Gesamtplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungs- ermächtigungen	grün.....II.....	1 - 4
2. Haushaltsquerschnitt	grün.....II.....	5 - 12
3. Gruppierungsübersicht	grün.....II.....	13 - 28
4. Finanzierungsübersicht	grün.....II.....	29 - 30
5. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	grün.....II.....	31 - 32

Verwaltungshaushalt

Ergänzende Erläuterungen VWH	weiß.....III.....	1 - 8
VWH - Einnahmen und Ausgaben mit Einzelerläuterungen	weiß.....III.....	1 - 445
Deckungsgrundsätze	weiß.....III.....	446 - 450

Vermögenshaushalt

Erläuterungen VMH	gelb.....IV.....	1 - 15
VMH - Einnahmen und Ausgaben	gelb.....IV.....	1 - 117
Deckungsgrundsätze	gelb.....IV.....	118 - 122

	Teil	Seite
Stellenplan 2023	blau.....V.....	1 -24
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	weiß.....VI.....	1 -2
Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben	weiß.....VI.....	3 -4
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	weiß.....VI.....	5 -6
Übersicht über die nach § 16 Abs. 2 ThürGemHV gebildeten Budgets	weiß.....VI.....	7
Anlage: Schulbudgets	weiß.....VI.....	1 -45
Finanzplan 2022 - 2026	rosa.....VII.....	1 -8
Investitionsprogramm 2022 - 2026	rosa.....VII.....	9 -23
Wirtschafts- und Finanzplan 2023 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis	weiß.....VIII.....	1 -19
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis	weiß.....VIII.....	1 -36
Wirtschaftsplan der Hufeland Klinikum GmbH	weiß.....IX.....	1 -12

Teil I

Haushaltssatzung, Vorbericht

Haushaltssatzung
des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55 und 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. Nr. 6, S. 127), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	201.122.300 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.214.300 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit und Aufwendungen mit	7.227.625 EUR 8.671.036 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.828.080 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich- Kreis nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 5.110.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 45.932.400. EUR festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 41,414 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage nach § 28 ThürFAG wird insgesamt mit einem Umlagesoll von 8.372.800 EUR für die Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, auf einen Umlagesatz in Höhe von 7,835 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Schulumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und bei der Schulumlage werden Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Mühlhausen, den

Unstrut-Hainich-Kreis
Zanker
Landrat

- Siegel -

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Inhaltsübersicht

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Rückblick auf das abgelaufene Haushaltsjahr 2022
- III. Überblick über die Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2023
- IV. Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten in den Jahren 2022, 2023 und 2024
Verwaltungshaushalt
Vermögenshaushalt
- V. Übersicht über die Entwicklung des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen
- VI. Kassenlage
- VII. Erläuterungen der Haushaltsansätze 2024
- VIII. Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung
- IX. Abwägung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage (1. Stufe) sowie Wertung der Finanzsituation des Landkreises

I. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 ThürGemHV ist der Vorbericht eine Anlage zum Haushaltsplan. Diese liefert nach § 3 ThürGemHV einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. In ihm sind deshalb insbesondere die Entwicklungen der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, der vorhergesehenen Zuführungen vom Verwaltungshaushalt, der Investitionen, der Rücklage, der Kassenlage, der Wirtschaftslage der Eigenbetriebe sowie Eigengesellschaften und Sondervermögen darzustellen. Zusätzlich sind im Falle des sich in einer Haushaltskonsolidierung befindenden Unstrut-Hainich-Kreises die voraussichtlichen Auswirkungen der bereits im Haushaltjahr umgesetzten sowie der noch ausstehenden Maßnahmen zu nennen.

II. Rückblick auf das abgelaufene Haushaltsjahr 2022

Am 20.12.2021 fasste der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 (Nr.: KT/B/271-20/2021) sowie zum Finanzplan für den Zeitraum 2021 - 2025 (Nr.: KT/B/272-20/2021). Der Unstrut-Hainich-Kreis konnte dem gesetzlichen Erfordernis eines ausgeglichenen Haushaltes nur mit der Veranschlagung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Punkt 1 ThürFAG in Höhe von 8.368.300 EUR Rechnung tragen.

Aufgrund des Antrages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.10.2021 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 8.426.000 EUR und der auf Grundlage neuer Erkenntnisse und Veranschlagungen korrigierten Summe zur Bedarfszuweisung auf 8.368.300 EUR, erging mit Datum vom 30.03.2022 der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes, dem Unstrut-Hainich-Kreis eine Bedarfszuweisung in Höhe von 7.168.924 EUR zur Haushaltskonsolidierung zu gewähren.

Abweichend von der beantragten Summe i.H.v. 8.426.000 EUR und der zugesicherten Summe i.H.v. 8.260.100 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ein Bewilligungsbetrag in Höhe von 7.168.924 EUR festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2022 nach Ansicht des TLVwA nicht gegeben war.

Nach § 38 Abs. 3 ThürVwVfG war das TLVwA an die mit Schreiben vom 17.12.2022 abgegebene Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich nach Abgabe dieser Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart geändert hat, dass das TLVwA bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen.

Im Nachgang zu der mit Schreiben vom 17.12.2022 abgegebenen Zusicherung erfolgte eine Novellierung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG), wodurch dem Landkreis zusätzliche Einnahmen u.a. durch erhöhte Schlüsselzuweisungen des Landes zur Verfügung standen. Darüber hinaus erging mit Datum vom 10.02.2022 eine Ergänzung zum Rundschreiben R 33 4/2021 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 erließ das Thüringer Landesverwaltungsamt die Eingangsbestätigung und rechtsaufsichtliche Stellungnahme zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022. Die Haushaltssatzung 2022 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß § 57 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durfte die Haushaltssatzung 2022 nach Erhalt dieses Schreibens vor dem Ablauf eines Monats (Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung) bekanntgemacht werden. Nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 14.02.2022 im Amtsblatt Nr. 5 des Unstrut-Hainich-Kreises erlangte die Haushaltssatzung am 15.02.2022 Rechtskraft.

Die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) des Unstrut-Hainich-Kreises für den Zeitraum 2022 – 2023 wurde mit Beschluss-Nr.: KT/B/265-19/2021 in der Sitzung des Kreistages am 26.11.2021 beschlossen. Mit dieser weiteren Fortschreibung des HSK erfüllte der Unstrut-Hainich-Kreis die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß § 24 Abs. 2 Punkt 1 ThürFAG. Die Genehmigung erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 09.12.2021. Der Bescheid erging mit Nebenbestimmungen.

Die Jahresrechnung wurde wie folgt abgeschlossen:

- Angaben in EUR gerundet -

	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	163.928.700 EUR	173.637.713,11 EUR
Ausgaben	163.928.700 EUR	173.637.713,11 EUR

Aus dem Verwaltungshaushalt wurden dem Vermögenshaushalt 10.263.333,99 EUR zugeführt.

Vermögenshaushalt			
	Einnahmen	26.067.300 EUR	25.779.690,59 EUR
	Ausgaben	26.067.300 EUR	25.779.690,59 EUR
Gesamthaushalt			
	Einnahmen	189.996.000 EUR	199.417.403,70 EUR
	Ausgaben	189.996.000 EUR	199.417.403,70 EUR
Fehlbetrag			0,00 EUR

Aus dem Vermögenshaushalt erfolgte eine Deckung der Sollfehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.567.716,73 EUR.

Per 31.12.2022 beträgt der Sollfehlbetrag 4.495.436,73 EUR.

Der Schuldenstand aus Krediten, einschließlich der Belastungen, denen Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, beträgt per 31.12.2022: 23.657 TEUR (Vorjahr: 28.023 TEUR). Das entspricht einer Verschuldung von 231,35 EUR je Einwohner auf Basis des Einwohnerstandes gem. Statistik zum 31.12.2022 ohne Gebietsveränderungen von 102.256 Einwohnern des UHK und erhöht sich entsprechend des Einwohnerstandes von 96.998 zum 31.12.2022 mit Gebietsstand zum 01.01.2024 auf 243,89 EUR je Einwohner.

III. Überblick über die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2023

Am 13.11.2023 fasste der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die Beschlüsse zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nr.: KT/B/534-34/2023) sowie zum Finanzplan für den Zeitraum 2022 - 2026 (Nr.: KT/B/535-34/2023). Der Unstrut-Hainich-Kreis konnte dem gesetzlichen Erfordernis eines ausgeglichenen Haushaltes nur mit der Veranschlagung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Punkt 1 ThürFAG in Höhe von 8.900.000 EUR gerecht werden.

Der Beschluss Nr.: KT/B/534-34/2023 beinhaltet folgende Eckpunkte:

	Haushaltsplan 2023
Einnahmen/Ausgaben Verwaltungshaushalt	191.300.200 EUR
Einnahmen/Ausgaben Vermögenshaushalt	29.295.400 EUR
Gesamthaushalt	220.595.600 EUR
Deckung aufgelaufener Sollfehlbeträge der Vorjahre	2.247.700 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	4.455.000 EUR
Kreditaufnahme	0 EUR
Kreisumlage	
- Umlagesoll	44.972.400 EUR
- Umlagesatz	41,414 v. H.

Schulumlage

- Umlagesoll	5.625.700 EUR
- Umlagesatz	5,363 v. H.

Zuführung vom Verwaltungshaushalt zur anteiligen Deckung der ordentlichen Tilgungsausgaben (2.984,7 TEUR) sowie zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes	9.312.800 EUR
---	---------------

Der Unstrut-Hainich-Kreises beantragte am 29.09.2023 mit Schreiben und Anlage 1 VV-BZuw - Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Formblatt - § 24 ThürFAG zur Haushaltskonsolidierung eine Antragssumme in Höhe von 11.490.300 EUR. Im Ergebnis des zum 31.10.2023 durchgeführte Soll / Ist Abgleiches und der voraussichtlich kurzen Zeit mit einem in Kraft getretenen Haushalt 2023 wurden Minderausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ermittelt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurden entsprechende Anpassungen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) abgestimmt. Die beantragte Bedarfszuweisung war um diese H

Als Bedarfszuweisungshöhe zum Haushaltsausgleich verblieb der Betrag von 8.900.000 EUR. Abweichend von der beantragten Summe in Höhe von 11.490.300 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessenausübung ein Bewilligungsbetrag in Höhe von 8.900.000 EUR festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2023 nicht gegeben war. Mit Datum vom 06.12.2023 erging der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes, dem Unstrut-Hainich-Kreis eine Bedarfszuweisung in Höhe von 8.900.000 EUR zur Haushaltskonsolidierung zu gewähren. Im Bescheid wurden Nebenbestimmungen zum anteiligen Abbau der bestehenden Sollfehlbeträge definiert.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV kann abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV bei Vorliegen eines rechtsaufsichtlich genehmigten Haushaltssicherungskonzepts eine Deckung von Fehlbeträgen höchstens bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums veranschlagt werden. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen und nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bis zum 31.12.2024 hat der Landkreis die insoweit bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung berücksichtigten Ausgaben für den Sollfehlbetragsabbau in Höhe von 2.247.700 EUR zweckentsprechend zu verwenden.

Mit Schreiben vom 28.11.2023 bestätigt das TLVwA die in Aussicht stehende Bedarfszuweisung in Höhe von 8.900.000 EUR und damit das Kassenwirksamkeitsprinzip dieses Haushaltsansatzes zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2023. Der Eingang des Kreistagsbeschlusses und die vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung werden bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind darin nicht enthalten. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die Rechtsaufsichtliche Würdigung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst Anlagen des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis 2023 (Beschluss Nr. KT/B/543-34/2023 vom 13.11.2023 (Haushaltssatzung) und Beschluss Nr. KT/B/535-34/2023 vom 13.11.2023 (Finanzplan) wird mit Datum vom 21.12.2023 übergeben. Verbrieft ist, dass die vorgelegte Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und sich für den vorgelegten Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für 2023 keine Feststellungen ergeben haben, die eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung begründen würden.

Die 10 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) des Unstrut-Hainich-Kreises für den Zeitraum 2023 – 2026 II wurde mit Beschluss-Nr.: KT/B/526-33/2023 in der Sitzung des Kreistages am 18.10.2023 beschlossen. Mit dieser weiteren Fortschreibung des HSK erfüllte der Unstrut-Hainich-Kreis die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß § 24 Abs. 2 Punkt 1 ThürFAG.

Die Genehmigung erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 04.12.2023. Der Bescheid erging mit Nebenbestimmungen. Im Bescheid unter Punkt 1.a) ist als Nebenbestimmung formuliert, dass der der 10. Fortschreibung zugrunde gelegte Konsolidierungszeitraum im Rahmen der nachfolgenden 11. Fortschreibung des HSK auf das Ende des Jahres 2024 zu verkürzen ist. Als 2. Nebenbestimmung ist in Punkt 1.b) notiert, dass der Landkreis dem TLVwA die im Zuge der Jahresrechnung 2023 gebildeten Haushaltsreste dazulegen hat.

IV. Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten in den Jahren 2022, 2023 und 2024

1. Verwaltungshaushalt (Angaben in € gerundet)

1.1 Einnahmen	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2023	Rechnungsergebnis 2022
Schlüsselzuweisungen	51.038.900	48.256.200	45.161.935
Bedarfszuweisung	10.976.500	8.900.000	7.168.924
Mehrbelastungsausgl. /Stabilisierungszuwsg./Ausschüttu	17.831.700	19.268.400	12.100.796
Kreisumlage	45.932.400	44.972.400	43.671.467
Schulumlage	8.372.800	5.625.700	5.494.337
Finanzausgleichsumlage	0	0	0
Gebühren	4.716.400	4.609.100	4.859.269
Mieten, Pachten	1.205.400	1.210.100	715.017
Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse	41.440.700	42.340.000	42.523.619
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	11.550.600	11.122.800	9.089.254
Ersatz von sozialen Leistungen	5.574.600	3.720.700	3.725.396
Sonstige Finanzeinnahmen	1.078.300	1.274.800	-872.301
Zuführung vom VMH	1.404.000	0	0
Summe Einnahmen	201.122.300	191.300.200	173.637.713

1.2 Ausgaben	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2023	Rechnungsergebnis 2022
Personalausgaben	48.162.000	45.611.000	42.022.429
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	32.028.000	29.027.800	27.812.685
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	16.910.000	16.300.000	14.172.887
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)	13.188.400	14.359.800	14.001.803
Soziale Leistungen	74.031.800	68.757.400	60.781.216
Leistungen nach dem AsylBLG	5.198.900	4.794.900	4.263.806
Zinsausgaben	198.300	241.600	318.897
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	11.404.900	12.120.900	10.263.334
Sonstige Finanzausgaben	0	86.800	656
Summe Ausgaben	201.122.300	191.300.200	173.637.713

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Bezeichnung	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2023	Rechnungsergebnis 2022
. lfd. Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen	6.377.800	3.940.900	5.080.423
. Anschaffung und Unterhalt der Geräte und Ausstattungen	1.929.980	2.112.700	1.947.729
. Mieten und Pachten	3.136.600	3.180.300	2.606.136
. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.670.900	7.922.200	7.356.056
. Haltung von Fahrzeugen	296.700	286.300	365.706
. Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z. B. Aus- und Fortbildung)	353.800	275.000	234.687
. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	5.569.650	5.215.500	4.841.922
. darunter: Schülerbeförderung	(3.500.000)	(3.300.000)	(3.072.517)
. Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	747.000	726.700	713.575
. Geschäftsausgaben	2.698.070	1.925.500	1.802.606
. allgemeine sächliche Ausgaben	215.500	200.700	197.532
. Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	4.032.000	3.242.000	2.666.313
. Kalkulatorische Kosten	0	0	0
Insgesamt	32.028.000	29.027.800	27.812.685

2. Vermögenshaushalt (Angaben in € gerundet)

2.1 Einnahmen	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2023	Rechnungsergebnis 2022
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	11.404.900	12.120.900	10.263.334
Zuweisungen und Zuschüsse	11.670.300	16.209.500	15.514.982
Einnahmen aus Krediten	2.178.600	0	0
davon Umschuldung	2.178.600	0	0
Einnahmen aus Veräußerung von Anlagekapital	556.500	965.000	1.375
Entnahmen aus Rücklagen	1.404.000	0	0
sonstige vermögenswirksame Einnahmen	0	0	0
Summe Einnahmen	27.214.300	29.295.400	25.779.691

2.2 Ausgaben	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2023	Rechnungsergebnis 2022
Zuführung zum Verwaltungs- haushalt	1.404.000	0	0
Vermögenserwerb	3.242.900	3.603.900	4.750.661
Baumaßnahmen	12.020.400	15.140.500	14.863.867
Zuweisungen und Zu- schüsse	522.200	1.261.000	156.415
Tilgung von Krediten	5.625.200	4.234.200	4.441.031
davon Umschuldung	2.178.600	0	0
Zuführung an Rücklagen	2.151.900	2.808.100	0
Ausgleich Fehlbeträge	2.247.700	2.247.700	1.567.717
sonstige vermögenswirksame Ausgaben	0	0	0
Summe Ausgaben	27.214.300	29.295.400	25.779.691

V. Übersicht über die Entwicklung des Vermögens, der Schulden und Rücklagen**1. Vermögensentwicklung**

Aufgabenbereich	2022 Ergebnis der	2023 Plan	2024*
Vermögensart	Jahresrechnung in EUR	in EUR	(voraussichtlich) in EUR
	1	4	6
A Vermögen nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV			
1. Forderungen des Anlagevermögens gesamt	5.449.401	5.449.401	5.449.401
1.1 Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden	5.424.400	5.424.400	5.424.400
<u>davon:</u>			
a) Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH	20.000	20.000	20.000
b) Hufeland Klinikum GmbH	5.404.400	5.404.400	5.404.400
c) KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH	1	1	1

* zum 31.12.2024

Aufgabenbereich	2022 Ergebnis der	2023 Plan	2024*
Vermögensart	Jahresrechnung in EUR	in EUR	(voraussichtlich) in EUR
1	2	4	6
1.2 Forderungen aus Darlehen, die aus Mitteln des Haushaltes in Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden	-	-	-
1.3 Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	-	-	-
1.4 das im Eigenbetrieb eingebrachte Eigenkapital	25.000	25.000	25.000
<u>davon:</u>			
Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis	25.000	25.000	25.000
2. Geldanlagen	-	-	-
2.1 Wertpapiere	-	-	-
2.2 Einlagen bei Geldinstituten	-	-	-
2.3 sonstige Forderungen	-	-	-
B Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-	-	-
1.1 unbebaute Grundstücke	-	-	-
1.2 bebaute Grundstücke	-	-	-
2. Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen	-	-	-
3. bewegliche Sachen	-	-	-

* zum 31.12.2024

	2022 Ergebnis der Jahresrechnung in TEUR	2023 in TEUR	2024 (voraussichtlich) in TEUR
2. Schulden			
Schulden aus Krediten ohne Kassenkredite	23.523	19.289	15.842
Einwohner 31.12.2022, Gebietsstand 01.01.2024	96.998	96.998	96.998
Pro-Kopf-Verschuldung in EUR	243	199	163

3. Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und Entwicklung der Rücklagen

3.1 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in TEUR

2025	2.197
2026	1.800
2027	1.832

3.2 Entwicklung der allgemeinen Rücklage (Angaben in TEUR)

Haushaltsjahr	Stand zu Beginn des Jahres (voraussichtlich)	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende des Jahres (voraussichtlich)
2016	-	-	-	-
2017	-	-	-	-
2018	-	-	-	-
2019	-	-	-	-
2020	-	-	-	-
2021	-	-	-	-
2022	-	-	-	-
2023	-	2.808	-	2.808
2024	2.808	2.152	1.404	3.556
2025	3.556	-	1.604	1.952
2026	1.952	-	1.062	890
2027	890	-	445	445

VI. Kassenlage

Die nachstehende tabellarische Darstellung der Entwicklung der Kassenlage im Zeitraum 2007 - 2023 zeigt eine verbesserte Liquiditätslage.

Haushalts-jahr	Kassenkreditlimit lt. Haushaltssatzung in EUR	Kassenkredit-inanspruchnahme Tage	Saldierte Inanspruchnahme per 31.12. des Haushaltsjahres in EUR	Zinsbelastung AO-Soll in EUR
2007	21.000.000,00	365	20.857.750,18	830.057,25
2008	21.000.000,00	365	22.671.822,00	910.475,15
2009	24.000.000,00	365	22.410.019,34	662.940,56
2010	28.000.000,00	365	27.329.217,16	322.631,36
2011	28.000.000,00	365	25.364.487,31	421.695,14
2012	35.000.000,00	365	28.190.322,00	304.463,24
2013	35.000.000,00	365	32.179.110,00	191.852,35
2014	35.000.000,00	365	28.082.937,66	178.298,92
2015	35.000.000,00	365	21.922.809,37	94.117,30
2016	35.000.000,00	365	12.024.590,50	46.324,94
2017	35.000.000,00	365	19.848.481,49	24.183,00
2018	35.000.000,00	365	17.790.514,24	15.094,89
2019	30.000.000,00	359	8.828.134,80	517,33
2020	30.000.000,00	186	0,00 ¹	374,65 ¹
2021	27.000.000,00	19	0,00 ²	459,66 ²
2022	27.000.000,00	0	0,00	0,00
2023	27.000.000,00	22	0,00	3.318,72

¹) zum Stichtag 30.11.2020

²) zum Stichtag 23.11.2021

VII. Erläuterungen der Haushaltsansätze 2024

0. Vorwort

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 das vom Thüringer Finanzministerium vorgelegte Haushaltsgesetz beschlossen. Das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 – ThürHhG 2024) ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Verwaltung legt dem Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises am 18.03.2024 den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 und des Finanzplanes für den Zeitraum 2023 – 2027, basierend auf der 11. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2024 vor.

Das Volumen des Gesamthaushaltes 2024 in Höhe von 228,3 Mio. EUR ist im Vergleich zum Vorjahr (220,6 Mio. EUR) um fast 7,7 Mio. EUR gestiegen. Die Veranschlagungen des Verwaltungshaushaltes (201,1 Mio. EUR) sind um 9,8 Mio. EUR höher als 2023, die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 27,2 Mio. EUR sinken um rund 2,1 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023. Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr betreffen im Verwaltungshaushalt Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen wie Schlüsselzuweisung, erneute Kompensationszahlung des Landes aufgrund der Gebietsveränderung zum 01.01.2024 und Kreis- und Schulumlage, Zuweisungen des Landes als Kostenerstattung für Kriegsflüchtlinge, Erstattungen des Landes im Bereich Asyl und Ersatz von sozialen Leistungen z.B. Grundsicherungsleistungen gem. SGB XII. Im Vermögenshaushalt ist im Vergleich zum Vorjahr eine um 716,0 TEUR geminderte Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt zur Deckung der notwendigen Ausgaben und zur vorgegebenen Rücklagenbildung aus der Kompensationszahlung 2024 erforderlich. Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen fallen um 4.539 Mio. EUR geringer aus und betragen nun 11.670,3 TEUR (Vorjahr 16.209,5 TEUR). Zuweisungen und Zuschüsse werden u.a. im Rahmen der Förderung zum Digitalpakt Schulen (2.623,6 TEUR), des Brandschutzes (230,5 TEUR), des Katastrophenschutzes (203,3 TEUR) sowie für den Breitbandausbau (2.730,0 TEUR) und die Generalsanierung der RS Bad Tennstedt.(1.240,0 TEUR) erwartet. Der Betrag von 1.404,0 TEUR ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen, als Anteil für 2024 aus der Kompensationszahlung des Jahres 2023 zur Zuführung zum Verwaltungshaushalt. Als einmalige Position ist in der Gruppe 061 zudem Kompensationszahlung des Landes aufgrund der Gebietsveränderung zum 01.01.2024 als Ausgleich für verringerte Einnahmen im Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 2.894,0 TEUR enthalten. Im HH 2024 verbleiben davon als Anteil für dieses Jahr lediglich 742,1 TEUR. Die Differenz in Höhe von 2.151,9 TEUR ist als Anteil für die Jahre 2025 bis 2029 der allgemeinen Rücklage zuzuführen und daraus in vorgeschriebenen Jahresscheiben künftig aufzulösen. Abweichungen bei den Ausgaben zeigen sich deutlich bei den Planansätzen für den Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gr. 5/6) mit einem Zuwachs von 3.610,2 TEUR auf 48.938,0 TEUR. Nach Reduzierungen diverser Positionen in den Gruppen 5 und 6

betreffen die Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.995,7 TEUR in der Gruppe .5000 mit einem Betrag in Höhe von 4.640,8 TEUR den Einzelplan 2, die Schulen/schulische Aufgaben. Ein Aufwuchs ist zudem bei den Ausgaben in den Gruppen 64 bis 67 auffällig. Nach angepassten und reduzierten Ausgaben im Bereich UVG (4610.) auf Grund realistischer Einnahmen im selbigen UA sind es Kostenaufwüchse von 727,6 TEUR in der Gruppe 671. An die LEG als Eigentümer der Verwaltungsgebäude am Lindenhof sind einmalig 848,8 TEUR für die Bauzusatzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Herrichtung der Gebäude H004 und H005 zu erstatten. Die Ausgaben für sozialen Leistungen steigen erneut auf nun 74.031,8 TEUR (+5.274,4 TEUR), im Bereich der Personalausgaben gibt es tariflichen Steigerungen geschuldet einen Aufwuchs (+2.551,0 TEUR), die Ausgaben für Heizung, Strom und Gas sind zwar gesunken, bleiben aber vergleichsweise hoch und auch bei den Leistungsbeteiligungen wie z.B. für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende konnte nicht reduziert werden. Ebenso erhöhen sich die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Verwaltungshaushalt hat einen Anteil am Volumen des Gesamthaushaltes von 88,082 v. H., der Anteil des Vermögenshaushaltes beträgt 11,918 v. H.

Der Hebesatz der Kreisumlage bleibt gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 41,414 v. H. unverändert. Die Umlagegrundlagen der Kommunen sind um rund 2.318,1 TEUR gestiegen, so dass das Umlagesoll der Kreisumlage um 960,0 TEUR höher veranschlagt wurde als im Haushaltsjahr 2023. Die Schulumlage für die Grund- und Regelschulen, die in einer Summe im Einzelplan 9 in der Haushaltsstelle 9000.0721 festgesetzt ist, erhöht sich im Rahmen der Berechnung für das Jahr 2024 auf einen Betrag von 8.372,8 TEUR um 2.747,1 TEUR (7,835 v.H.) gegenüber dem Vorjahr (5,363 v.H.). Gemäß § 28 Abs. 2 ThürFAG müssen Erhöhungen des Umlagesatzes bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beschlossen sein. Da dem Landkreis bis zum 30.06.2023 keine beschlossenen Haushaltssatzung vorlag, konnte der tatsächlich errechnete Umlagesatz für 2023 i.H.v. 5,834 v.H. und einem Betrag von 6.120,1 TEUR nicht festgesetzt werden. Die Berechnung zur Schulumlage ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Kreisumlage ist neben den Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und eigenen Einnahmen aus Gebühren usw. zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und den damit einhergehenden Ausgaben bestimmt. Sie ist ein allgemeines Deckungsmittel, d. h. alle rechtlich zulässigen Aufgaben können damit finanziert werden. Bei der finanziellen Sicherstellung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist gleichwohl auch die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen.

Das Rundschreiben R 33 2/17 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 09.08.2017 verpflichtet den Landkreis in der 1. Stufe des Anhörungsverfahrens, auch den Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu ermitteln, gegen den Finanzbedarf des Kreises abzuwägen und seine Entscheidung zu veröffentlichen.

Mit Datum vom 30.01.2024 wurde ein Schreiben an die Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises gerichtet, um diese zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage anzuhören, bevor die Haushaltssatzung für 2024 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Neben den Umlagesätzen wurde jeder Kommune die Höhe des jeweiligen Umlagesolls mitgeteilt. Die Anhörungsfrist endete am 14.02.2024. Die genannten Schreiben enthalten die Aufforderung, die vom TMIK zur Datenerhebung empfohlenen Anlagen 1 und 2 mit den Daten der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2018 ff zu ergänzen und dem Landkreis zum Zweck der Abwägung zur Verfügung zu stellen.

(siehe auch Pkt. IX Vorbericht)

In Ermangelung des nach § 53 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderlichen Haushaltsausgleiches muss der Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den Vorjahren, für das Haushaltsjahr 2024 eine Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 ThürFAG beantragen, die im Haushaltsplan veranschlagt ist. Der Antrag auf Bedarfszuweisung 2024 notiert einen Betrag in Höhe von 10.976.500 EUR.

Die globalen Krisen und Brennpunkte haben weiterhin erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen, auf Kostenentwicklungen und damit auf die Planungssicherheit und Maßnahmendurchführung. Es sind durchaus keine alleinigen Probleme des Unstrut-Hainich-Kreises, sondern schwerwiegende volkswirtschaftliche Herausforderungen. Seit Jahren beständig, schwerwiegend und kaum kalkulierbar zeigt sich die Wirkung von u.a. Krieg, Lieferengpässen und mangelndem Fachpersonal und nehmen Einfluss auf die Investitionen. Auch der Haushalt 2024 ist massiv geprägt von dringenden Bedarfen, dem Ziel sicherer Nachhaltigkeit und der Nutzung von Fördermitteln, Zuschüssen und Zuweisungen. Eine Abwägung dieser Erfordernisse und die Auseinandersetzung mit bestehenden und hinzukommenden Aufgaben zeigen hier wiederholt Konflikte.

Seit der Pandemie im Jahr 2020 und ihren Folgen sowie dem Kriegsbeginn in der Ukraine im Februar 2022 sind Aufgaben zu bewältigen, die sich bereits in der Haushaltsdurchführung der Vorjahre schwierig zeigten und auch die Haushaltsplanung des Jahres 2024 beeinflussen und belasten. Die Auswirkungen werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit noch über einen längeren Zeitraum bemerkbar machen. Die Versorgung und Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten bleibt mit materiellen Ressourcen und Personalbedarfen kaum planbar und aufwendig. Gestörte Handelsketten, eine weiterhin sehr hohe Inflationsrate sind maßgeblich für umfassende Belastungen im Haushalt anzuführen. Mit zeitlicher Verzögerung zeigt sich dies zunehmend und steigend im Sozialbereich. Hier verbleibt für den Landkreis die Hoffnung und Erwartung zu erforderlichen Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich. Auf Ebene von Bund und Land sind Entscheidungen notwendig, die bei mangelndem Wirtschaftswachstum und daraus folgenden Reduzierungen der Finanzausstattung der Kommunen im kreisangehörigen Raum zu keinen weiteren Belastungen führen und dem Landkreis auf diesem Wege einen Haushaltsausgleich ermöglichen.

Große Aufgaben und Herausforderungen in der Verwaltung stehen mit dem Fachkräftemangel, der Digitalisierung, der zum Abschluss zu bringenden Haushaltskonsolidierung, dem Umwelt- und Klimaschutz, Prozessoptimierungen und daraus möglichen strukturellen Veränderung, Aufgabenzuwächsen und den Wahlen an.

Krisenbedingte Auswirkungen, egal welcher Art, zeigen sich umfangreich im Haushalt des Jahres 2024.

1. Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

1.1 Erläuterungen zu den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 erhöht sich das Einnahmenvolumen um 9.822,1 TEUR. Im Wesentlichen begründet durch Steigerungen bei Zahlungen von Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich des Freistaates Thüringen, dem Ersatz von sozialen Leistungen und der Zuführung vom Vermögenshaushalt nach anteiliger Auflösung der allgemeinen Rücklage aus der Kompensationszahlung aus 2023, der nach Musterberechnung in Aussicht stehenden Kompensationszahlung für 2024 sowie einem Zuwachs von Einnahmen aus Kreis- und Schulumlage und Bedarfszuweisung. Eine Allgemeine Zuweisung des Landes im Rahmen der Energiekrise ist hingegen in 2024 nicht zu erwarten.

Gemäß dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) § 6 erhält der Landkreis Finanzausgleichszuweisungen des Landes in Form von Schlüsselzuweisungen. Der Planung liegt der Bescheid vom 09.01.2024 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales mit der Festsetzung von 51.038,9 TEUR zugrunde. Die Schlüsselzuweisungen steigt danach erneut gegenüber dem Jahr 2023 um nun 2.782,7 TEUR, nachdem diese im Jahr 2023 um rund 6.178,7 TEUR höher veranschlagt wurde als im Jahr 2022.

Der Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhöht sich um 3.834,6 TEUR. (weitere Erläuterungen bei der HHSt. 9000.0610).

Die veranschlagte Bedarfszuweisung in Höhe von 10.976,5 TEUR begründet sich in großen Teilen in den Ausführungen im Vorwort. Die Ausgaben die Pflichtaufgaben betreffen, können nur durch verbesserte Prozesse und Strukturen sowie ein sicheres Finanzcontrolling aus einer KLR betrachtet und verbessert werden und damit die Maßnahmenumsetzung des HSK sichern. Die Grundlage schafft der Landkreis mit der Implementierung einer neuen Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Ein Verzicht auf die im Haushaltsplanentwurf 2024 vermerkten Investitionen hätte zur Folge, dass es eine mehr als unvorteilhafte Verschiebung und damit Anhäufung von Investitionen in den Folgejahren geben würde. Das Volumen in den Folgejahren wäre finanziell nicht zu bewältigen, die Planung der Prioritäten würde leerlaufen und damit die Konsolidierung des Landkreises in Frage stellen. Zudem ist zwingend daraufhin zu weisen, dass alle Investitionen ihre Basis in einer dringenden Notwendigkeit haben. Weitere zeitliche Verzögerungen kann nicht gegen die bestehenden Gefahren abgewogen werden. Eine Aufstellung zu den erforderlichen Investitionen liegt dem TLVwA mit einem übergebenen Ordner aus dem FD Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) vor. Darin sind Maßnahmen und Investitionen aufgeführt, begründet und mit Gutachten und Auflagen aus Gefahrenverhütungsschauen, Brandschutzgutachten und Berichten der Unfallkasse oder Hygieneauflagen flankiert.

Die an den Schulen geplanten Maßnahmen im Haushalt 2024 sowie der Folgejahre sind zwingend erforderlich, um die Schulnetzplanung ab 2025/2026 fortzuschreiben. Keine der berücksichtigten Schulen des Kreises könnte aus Gründen der Kostenersparnis geschlossen werden. Die Schülerzahl ist gesichert hoch und ließe eine Umverteilung auf andere Schulen nicht zu. Kapazität der Räumlichkeiten, Klassenstärken und Fahrwege würden dem u.a. entgegenstehen.

Eine weiterhin streng angepasste Haushaltsplanung anhand der Prioritäten zum Sanierungsstau, der Abschluss von Projekten, die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Minderung von Ausgaben der Bewirtschaftung, eine strikte und strenge Personalplanung, die Umsetzung der HSK-Maßnahmen, mögliche Anpassungen in der Schulnetzplanung, Wegfall einmaliger Kosten für Programme und wiederkehrender Kosten für Lizenzen, die Gewinnung von Fördermitteln, Einnahmesteigerungen u.v.m. ausgerichtet auf eine Finanzierung aus „eigener Kraft“ werden dem Landkreis künftige Haushaltsausgleiche ermöglichen.

Bei gleichbleibendem Umlagesatz von 41,414 % werden aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch den Landkreis 960,0 TEUR mehr an Kreisumlage generiert.

Die Veranschlagung der Schulumlage, abgebildet im Einzelplan 9, steigt auffällig um 2.747,1 TEUR auf 8.372,8 TEUR. Im Vorjahr konnte aufgrund des verspätet in Kraft getretenen Haushalts 2023 (nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres, gem. § 28 Abs. 2 ThürFAG i.V.m. § 27 Thür FAG) keine Erhöhung der Schulumlagesatzes beschlossen werden. So verblieb der Umlagesatz der Schulumlage auf dem Niveau des Jahres 2022 bei 5,363 v.H. und den Landkreis hatte auf den Ausgleich eines ungedeckten Bedarfes in Höhe von 494,4 TEUR zu verzichten. Umfangreiche dringend notwendige Maßnahmen sind an den Schulen erforderlich, die den erhöhten Ausgleichsbedarf begründen.

Bei den Erstattungen der Ausgaben des Verwaltungshaushalts durch das Land gibt es leichte Erhöhungen für die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler. Die Erstattung von Ausgaben als Kostenbeteiligung von Bund und Land an den Ausgaben im Rahmen des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes (4810.1610) steigt um 1.090,8 TEUR. Erhöhte Ausgaben stehen diesen entgegen.

Ohne Planansatz verbleibt die HH-Stelle 4950.1710. Eine Veranschlagung der Zuweisung des Landes „Kriegsflüchtlinge“ als allgemeine Kostenerstattung für die aus der Ukraine Geflüchteten kann wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage für das Jahr 2024 nicht erfolgen. Im Vorjahr waren 2.045,4 TEUR in der Planung berücksichtigt worden.

Das Jobcenter schätzt auf Grundlage der KdU-Richtlinie und der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und damit die Ausgaben des Landkreises zur Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II ein. Im Jahresvergleich ist der Zuwachs mit 600,0 TEUR moderat bezogen auf vorherige Steigerungen. Daraus ergibt sich entsprechend der Bundesanteil der Leistungsbeteiligung zu diesen Leistungen. Nach vorläufiger Gesamtbeteiligungsquote für Thüringen von 71,3 % belastet den Landkreis eine Differenz zwischen Ausgaben und Kostenbeteiligung/Erstattung in Höhe von 4.649,4 TEUR.

Der Ersatz von sozialen Leistungen, in der Gruppierung 24 und 25 enthalten, ist im Vergleich zum Haushaltsplanansatz des Jahres 2023 um 1.853,9 TEUR höher geplant. Nochmals reduziert wurde der Ansatz im U-Abschnitt 4810 - Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes - in der HH-Stelle 4810.2430 (Rückforderungen UVG) und begründet sich in Plananmeldungen entsprechend der Realisierung im Ist des Jahres 2023. Und unter Berücksichtigung des Beschlusses des BGH vom 31.05.2023.

Auffällig gestiegene Einnahmen in der Gr. 25 betreffen die Gemeinschaftsunterkunft Obermehler in der HH-Stelle 4362.2550. Hier sind Mehreinnahmen in Höhe von 2.250,0 TEUR veranschlagt. In der HH-Stelle werden Erstattungen des Jobcenter für die Kosten der Unterkunft vereinnahmt. Zum einen werden erhöhte Einnahmen aus der gestiegenen Anzahl der Anspruchsberechtigten (anerkannte Flüchtlinge) die in der Zuständigkeit des Jobcenters liegen hergeleitet und zudem sind Nachforderungen aus den Jahren 2022 und 2023 geltend zu machen. Dieser Aufwuchs ist einmalig. Für die Planung werden durchschnittlich 250 Anspruchsberechtigte unterstellt.

Aufgrund der Gebietsstandsänderung zum 01.01.2024 erhält der Landkreis als Ausgleich für verringerte Einnahmen im Kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2029 eine Kompensationszahlung vom Land in Höhe von insgesamt 2.894,0 TEUR. Der Anteil für 2024 beträgt 742,1 TEUR. Grundlage für die Planung bildet die Modellrechnung nach dem Entwurf des ThürGNNG 2024. Der Anteil für die Jahre 2025 bis 2029 in Höhe von insgesamt 2.151,9 TEUR ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

In der Gruppe 28 sind entsprechend des ThürGNNG 2023 Einnahmen in Höhe von 1.404,0 TEUR als Allgemeines Deckungsmittel veranschlagt, die aus der anteiligen Auflösung der allgemeinen Rücklage für die Kompensationszahlung aus dem Jahr 2023 herrühren.

1.2. Erläuterungen zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Das Volumen der Ausgaben im vorliegenden Haushaltsplanentwurf steigt gegenüber dem Vorjahr um 9.822,1 TEUR (27.371,5 TEUR Anstieg Vorjahr) und enthält eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 11.404,9 TEUR (Vorjahr: 12.120,9 TEUR). Der Forderung des § 22 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) Rechnung tragend, ist damit die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren. Nach Abzug des Tilgungsanteils in Höhe von 1.249,5 TEUR für die Finanzierung der Salza-Halle, der als Zuweisung im Rahmen einer Schuldendiensthilfe zugeht, werden zur anteiligen Deckung der ordentlichen Tilgung 2.197,1 TEUR (Vorjahr 2.984,7 TEUR) und darüber hinaus 7,055,9 TEUR für dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen, die nicht oder nicht vollständig mit Fördermitteln finanziert werden, dem Vermögenshaushalt zugeführt. Zur Bildung einer allgemeinen Rücklage aus der Kompensationszahlung 2024 des Landes sind weitere 2.151,9 TEUR vom VWH an den VMH zuzuführen.

Die veranschlagten Personalausgaben steigen, bezogen auf die Haushaltsplanansätze des Jahres 2023, mit einer Summe von 2.551,0 TEUR erneut an. In der Erläuterung zum Stellenplan sind Erhöhungen und Verschiebungen von Stellenanteilen in den Fachdiensten vermerkt und begründet. Insgesamt ist ein Stellenabbau von 13,883 VbE auf nun 796,230 VbE im Stellenplan 2024 zu verzeichnen. Bei den Beamten ergibt sich ein Abbau von 1,000 VbE, bei den Tarifbeschäftigten eine Reduzierung von 12,883 VbE.

Die Steigerung der Personalausgaben begründet sich durch die Auswirkungen aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst vom 22.04.2023 (letzte Zahlung Inflationsausgleichsgeld, von Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich je 220 €) sowie der Berücksichtigung der Anhebung der Bezüge für Beamte entsprechend dem Thüringer Gesetz zu Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023.

Die Hintergründe, Fakten und Schwierigkeiten zu Personalbedarfen, Personalkosten und Fachkräftemangel wiederholen sich Jahr für Jahr. Nichtbesetzungen von Stellen in diversen Bereichen auf der einen Seite, refinanzierten Stellen in den Bereichen Gesundheit, Digitalisierung (Digitalpakt Schulen, E-Akte/Dokumentenmanagementsystem) und Sozialplanung, die Erweiterung von Aufgaben durch geopolitische Krisen und Gesetzesänderungen sowie den notwendige Veränderung der organisatorischen Verwaltungsstruktur hinsichtlich der Zentralisierung der Aufgaben und optimierter Steuerung der Verwaltungsorganisation auf der anderen Seite wirken erneut auch im Jahr 2024. Es wird stetig versucht, den Empfehlungen aus der Organisationsuntersuchung der Firma Rödl & Partner

nachzukommen und Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes umzusetzen. Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt 23,9 v. H. und liegt damit um 0,1 Prozentpunkte über dem Niveau des Vorjahres.

Beigefügte Anlage 2 enthält, wie in jedem Jahr, die Brutto- und Nettopersonalausgaben des Landkreises und die Stellenplananteile des Jobcenters bezogen auf die Gesamtstellenzahl. Werden die Personalausgaben insgesamt um die Personalausgaben des Jobcenters basisbereinigt, verringert sich der prozentuale Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes auf 22,0 v. H.

Bei der Veranschlagung der Personalausgaben wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- 1.) Stellenkürzungen, Stellenaufwuchs
- 2.) Altersteilzeit
- 3.) Rentenabgänge
- 4.) Langzeitkranke
- 5.) Tarifänderungen

Nach ausdrücklichen Hinweisen des Thüringer Rechnungshofes sind die Abgrenzungen zwischen Investitionen und Werterhaltung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auszurichten. Im Wesentlichen sind Baumaßnahmen nur dann Investitionen, wenn sie durch Herstellungsaufwand Substanzmehrung erzeugen, alle anderen Maßnahmen sind den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen. Dem Hinweis wurde erneut konsequent Rechnung getragen.

Die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gr. 5 und 6, ohne Gr. 69) sind gegenüber dem Jahr 2023 saldiert um 3.000,2 TEUR höher veranschlagt.

Die Aufwendungen für die Werterhaltung (Gr. 50/51) an Gebäuden und baulichen Anlagen steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich um 2.436,9 TEUR und betragen für 2024 6.377,8 TEUR.

Der Aufwuchs begründet sich in den zwingend erforderlichen Maßnahmen im Einzelplan 2, bei den Schulen und hat einen Anteil am Aufwuchs mit 2.552,6 TEUR. Diese Maßnahmen und Ausgaben, speziell an den Grund- und Regelschulen und den Gemeinschaftsschulen, haben entsprechenden Einfluss auf die Schulumlage, da dies den anteilig zu finanzierenden ungedeckten Bedarf des Landkreises erhöht. Mehrkosten entstehen an den Grundschulen von rund 890,3 TEUR, an den Regelschulen 1.111,0 TEUR, an den Gemeinschaftsschulen 172,3 TEUR sowie am Berufsschulcampus mit 65,5 TEUR und Gymnasien mit 290,5 TEUR.

In der Gruppierung 52 - Anschaffung und Unterhalt der Geräte und Ausstattungen wird eine Reduzierung von 182,8 TEUR (Vgl. 2023) auf 1.929,9 TEUR für 2024 geplant. Anschaffungen und Wartungskosten waren u.a. für die Schulen im Bereich IT zu planen. Die Ausstattung der Verwaltung mit Büromöbeln zur Umsetzung der Zentralisierung am Standort Görmar-Kaserne ist hingegen weitgehend abgeschlossen und steht nur noch für das Haus 003 an. Weiterhin hohe Bedarfe an Ausstattungsgegenständen sind in der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler zur Sicherung der Aufnahme von Flüchtlingen zu verzeichnen. Durch das Auslaufen des Bundesprojektes „Zukunftspaket“ zum 31.12.2023 reduzieren sich Kosten in dieser Gruppe zudem um 20,0 TEUR.

In der Gruppe 53 – Mieten und Pachten - zeigt sich im Haushaltsjahr 2024 zum Vorjahresvergleich eine Minderung der Ausgaben um 43,7 TEUR. Die wesentliche Einsparung resultiert aus der Kündigung des Mietvertrages zur Unterbringung des medizinischen Labors des Berufsschulcampus. Diese Einsparung ist zudem Konsolidierungspotenzial als Maßnahme aus dem HSK.

Für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gr. 54) plant der Landkreis Ausgaben in Höhe von 6.670,9 TEUR. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Ansatz 7.922,2 TEUR kommt es hier zu einer Minderung der Ausgaben um 1.251,3 TEUR.

Für Heizung in der Untergruppe 5420 sind es 548,4 TEUR weniger als für 2023. Im EP 0 (0600.5420) können 215,1 TEUR weniger geplant werden und für die EP 2 und 4 sind es Reduzierungen von 272,9 TEUR und 34,7 TEUR. Die Heizungskosten sind trotz Reduzierung weiterhin als hoch einzuschätzen und resultieren aus den Steigerungen der Energiekosten im Zusammenhang mit den globalen Krisen.

In der Untergruppe 5440 werden Kosten für Strom, Gas und Wasser abgebildet. Diese zeigen sich in der Planung im Vergleich zum Jahr 2023 um 30,5 TEUR gemindert und damit weiterstgehend unverändert

Die Bewirtschaftungskosten für gemietete Gebäude (UGr.5460) können um 692,1 TEUR gemindert geplant werden. Die hohe Abschlusszahlung für das ERGE-Gebäude des Seiler-Gymnasiums war im Jahr 2023 einmalig. Der Ausgaben für den Anbau am Gymnasium Schlotheim aus dem Vertrag mit ERGE – Kommunalfonds Ost sind zum Juli 2023 weggefallen und führen zu Einsparungen von 505,8 TEUR. In der HH-Stelle 2550.009.5460 zeigt sich nach der einmaligen Nachzahlung in 2023 aus den Forderungen der Stadt Bad Langensalza zur Nutzung der Oostkamphalle ein um 220,0 TEUR geminderte Planansatz.

In den Gruppen 56, 57 bis 63 ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand abgebildet. Es zeigt sich eine Steigerung in der Gruppe 56 zum Vorjahr um 78,8 TEUR. Zu begründen sind diese Steigerungen mit den Ansätzen zur Aus- und Fortbildung, die über alle Fachbereiche hinweg um 111,9 TEUR steigen. Für 3 Fachbereiche werden die Kosten für Aus- und Fortbildung von 10,0 TEUR aus 2023 wieder auf die erforderlichen 40,0 TEUR angehoben.

In der Gruppe 58 zeigen sich Kostenaufwüchse von 359,3 TEUR. Dies betrifft u.a. die Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde in der HH-Stellen 6130.5810 mit Steigerungen für Ersatzvornahmen von 100,0 TEUR. Die Kostensteigerungen korrespondieren mit den Einnahmen in der Untergruppe 1503. Hier bleibt dann jedoch die Realisierung abzuwarten. 256,0 TEUR Aufwuchs zeigen sich in der .5820 beim Bereich Umwelt im Unterabschnitt 1203. Bei einer 100%iger Landesförderung werden hier die Ausgaben für die Altlastenuntersuchungen aufgeführt.

In der Gruppe 59 kommen 146,4 TEUR weniger zum Ansatz und begründen sich in reduzierten Kosten im EP 2 mit weniger Lehr- und Unterrichtsmaterial (32,4 TEUR) und in der VHS bei geringeren Ausgaben für Projekte (100,0 TEUR)

75,0 TEUR werden in der Gruppe 61 eingespart. Ab 01.02.2024 erfolgt die Beräumung und Entsorgung von illegalen Müllablagerungen durch den AWB.

In der Gruppe 63, speziell Untergruppe 6390, kommt es zu Kostensteigerungen von 200,0 TEUR in der Schülerbeförderung. Die Ursache liegt in den allgemeinen Kostensteigerungen bei Personal und Betriebsstoffen und der im Jahr 2024 erforderlichen europaweiten Ausschreibung der Beförderung im Individualverkehr.

Deutliche Steigerungen zeigen sich bei den Geschäftsausgaben (Gruppe 65) in Höhe von insgesamt 772,6 TEUR auf, die sich vorwiegend bei den Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten in der Untergruppe 6550 mit 707,4 TEUR abbilden. Hier entfallen allein 665,0 TEUR in den EP 2 für Planungsleistungen zur Umsetzung von Baumaßnahmen. Für die Grund- und Gemeinschaftsschulen sind hier Ausgaben für die Planung zu GTI-Maßnahmen von 183,0 TEUR bzw. 105,0 TEUR enthalten. Ohne die Planungen ist eine Antragstellung zum GTI nicht möglich. Weitere gestiegen Ausgaben sind hier für die GU Obermehler mit 90,0 TEUR zur Erstellung eines Feuerwehrplanes und eines Sicherheitskonzepts vorgesehen. 25,4 TEUR müssen zur Fortschreibung des Mietpreiskonzepts im Zusammenhang mit „Kosten der Unterkunft“ investiert werden.

Die Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppe 67) weisen gegenüber dem Vorjahr erneut Steigerungen aus und diese betragen 790,0 TEUR.

In der Untergruppe 6710 wird ein erhöhter Aufwand für Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts erforderlich. In der HH-Stelle 0600.6710 des FD GLM sind Erstattungen aus Bauzusatzkosten und Baunebenkosten an die LEG für die Herrichtung der Gebäude H 004 und H 005 (Rettungsleitstelle, Labor FD Veterinär) aufzubringen. Die seinerzeit mit KT-Beschluss abgedeckten und für das Jahr 2022 geplanten Baukostenerstattungen kommen nun mit Kostensteigerungen erst im Jahr 2024 zum Tragen. Beim Vollzug des Unterhaltungsvorschussgesetzes wird anhand der realisierten Einnahmen eine geringere anteilige Abführung von 119,8 TEUR an das Land unterstellt.

An die Städte und Gemeinden wird aufgrund der im Jahr 2024 stattfindenden Kommunalwahlen ein Erstattungsanspruch in Höhe von 240,0 TEUR (0520.6720) eingeplant. Dem entgegen stehen reduzierte Erstattungen in der HH-Stelle 4884.6720 in Höhe von 196,8 TEUR, da die für 2023 geplante Ausgabenerstattung in einem Fall abgeschlossen wurde.

Die Ausgaben für die ausgabenbezogene Leistungsbeteiligung in der Gruppe 69 steigen um 610,0 TEUR an. Allein 600,0 TEUR sind an Aufwuchs in der HH-Stelle 4820.6910 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (kdU) zu planen gewesen. Hier prognostiziert das Jobcenter den Erstattungsanspruch anhand der KdU-Richtlinien in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften.

Die Gruppe 71 Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke ist mit einem reduzierten Volumen von 1.171,4 TEUR veranschlagt. Deutlichen Einfluss hat hier, der in der Untergruppe 716 um 659,6 TEUR geringere Ansatz für den Zuschuss für die Regionalbus- und Stadtbusgesellschaft Unstrut-Hainich-Kreis für die Leistungen im ÖPNV. Die Erläuterungen finden sich bei den Haushaltsstellen 7920.7160 / 7161./ 7163. Ebenso reduziert sind in Summe die Zuweisungen in Gruppe 717 (139,6 TEUR) an die privaten Unternehmen. Während für den ÖPNV eine gestiegene Zuweisung in Höhe von 40,0 TEUR vorzusehen war, reduzierten sich die Zuweisungen aus weitergeleiteten Landesmitteln (104,5 TEUR) und für das Azubi-Ticket (75,0 TEUR).

In der Untergruppe 718 Zuweisungen/Zuschüsse an übrige Bereiche wurde um 298,7 TEUR reduziert geplant. Um 120,7 TEUR mindert sich die Bezuschussung an die Träger für Maßnahmen nach Richtlinie „AGATHE“ bzw. „solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Bei gesunkener Einnahme aus dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ ist nun eine 100%ige Projektförderung gegeben und mindert die Ausgaben um 34,7 TEUR.

Das Bundesprogramm „Zukunftspaket“ ist im Jahr 2023 ausgelaufen. Den reduzierten Ausgaben für Zuweisungen (4516.7183) stehen die fehlenden Einnahmen entgegen. In der HH-Stelle 4521.7183 „schulbezogene Jugendsozialarbeit – Zuschüsse an freie Träger“ ist ein um 80,0 TEUR verminderter Zuschussbetrag geplant. Auch hier stehen nun bei 100%iger Förderung reduzierte Einnahmen entgegen (Gruppe 171).

Nach wiederholter Forderung des Sportbeirates wurde in der HH-Stelle 5500.7180 für 2024 ein Zuschuss in Höhe von 40,0 TEUR veranschlagt.

Die Betrachtung auf die Gruppen 73 bis 78 – soziale Leistungen - zeigt einen Aufwuchs von 5.274,4 TEUR. In der Gruppe 73 sind es 690,3 TEUR, die steigende Kosten u.a. für laufende Leistungen z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt 129,6 TEUR (4101.7300) aufgrund von Regelsatzerhöhungen und Heizkostennachzahlungen und Leistungen der Grundsicherung 487,5 TEUR (Unterabschnitt 4150) ebenfalls wegen erhöhter Regelsätze und Heizkostenzuschüsse aufzeigt.

Auch die Gruppe 74 zeigt Kostensteigerungen auf. Es waren 401,7 TEUR mehr anzusetzen und begründen sich beispielhaft in den Kosten für die Hilfe zur Pflege (vollstationär) in der HH-Stelle 4116.008.7421 mit 345,1 TEUR. Kostentreiber sind hier v. a. ansteigende Vergütungsvereinbarungen verschiedener Heimeinrichtungen.

Weiterhin gibt es Steigerungen in der Gruppe 76. Um 257,3 TEUR steigen die Planansätze zum Vorjahr an. Aufgrund von Entgeltsteigerungen erhöhen sich hier z.B. um 150,0 TEUR die Ausgaben für Leistungen der Vollzeitpflege in Pflegefamilien.

In der Gruppe 77 sind es gestiegene Kosten von 369,1 TEUR die allein in der HH-Stelle 4557.7700 mit 350,0 TEUR zu Buche schlagen. Unter Beachtung der aktuellen Fallzahlen, den Entgeltsteigerungen sowie den anstehenden Kostenerstattungen an andere Landkreise wurden die Kosten für Heimerziehung – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung berechnet.

Gruppe 78 ist mit Steigerungen der Ausgaben in Höhe von 3.556,0 TEUR besonders auffällig. Mehrkosten von 1.454,0 TEUR werden in der HH-Stelle 4810.7880 -Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes- durch steigende Fallzahlen und die Erhöhung des Mindestunterhaltes geplant. Vergütungssatzsteigerungen für Fachleistungsstunden führen in der HH-Stelle 4881.7891 zu Steigerung bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben -Werkstätten für behinderte Menschen- um einen Betrag von 508,8 TEUR. Um 112,0 TEUR sind die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe an Bildung (4882.7890) vermehrt veranschlagt. In Anlehnung an die Erfahrungen des Vorjahres und die Vergütungssatzsteigerungen bei den Fachleistungsstunden ist mit diesen erhöhten Ausgaben zu planen. In der HH-Stelle 4884.7891 Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung sind 782,0 TEUR als Steigerungsbetrag angesetzt. Verschiedene Einrichtungen haben Erhöhungen durch Vergütungssatzsteigerungen zu Fachleistungsstunden geltend gemacht. Mit denselben Begründungen sind auch die Anstiege in der HH-Stelle 4884.7892 Assistenzleistungen mit 111,1 TEUR und die Steigerungen von 251,1 TEUR in der HH-Stelle Leistungen für soziale Teilhabe - Tagesstruktur, Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (4886.7890) flankiert. Bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe – sonstige Eingliederungshilfen sind Fallzahlenanstiege und ebenfalls Vergütungssatzsteigerungen für Fachleistungsstunden ausschlaggebend für die Kostenaufwüchse um 75,7 TEUR.

100,0 TEUR sind als Mehrkosten für die HH-Stelle 4951.7880 Sinnesbehindertengeld aufgrund von Fallzahlenanstiegen erforderlich geworden.

Die Gruppe 79 beinhaltet Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier steigen die Haushaltsansätze von 4.794,9 TEUR im Jahr 2023 um 404,0 TEUR auf 5.198,9 TEUR für 2024 anhand der gestiegenen Fallzahlen und generellen Erhöhungen.

In der HH-Stelle 4201.7910 sind die Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Grundleistungen für Asylbewerber geplant, deren Verfahren länger dauern als 18 Monate. Hier ist eine Kostensteigerung von 40,0 TEUR berücksichtigt.

Für die Leistungen für Verpflegung und Bekleidung von Asylbewerbern in Einrichtungen, GU Obermehler, sind in der HH-Stelle 4214.7923 Steigerungen von 200,0 TEUR einzuplanen gewesen. Auch die Kosten für Leistungen - Taschengeld für Asylbewerber in Einrichtungen sowie Taschengeld und Leistungen für Verpflegung und Bekleidung für Asylbewerber außerhalb von Einrichtungen steigen in Summe um 100,0 TEUR an.

Die Zinsausgaben (Gruppe 80) vermindern sich im Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 43,3 TEUR und hat in 2024 für die Zinskosten 192,3 TEUR aufzubringen. Der Unstrut-Hainich-Kreis partizipiert noch immer von den in den Vorjahren vorgenommenen Umschuldungen bei den Investitionskrediten. In erheblichem Umfang konnten Vereinbarungen in der Niedrigzinsphase abgeschlossen werden.

Die vorsichtige Veranschlagung der Zinsen für den Kassenkredite ist wesentlich auf den Zuwachs liquider Mittel durch die Bedarfszuweisungen des Freistaates Thüringen in den Jahren 2014 bis 2023 anzustellen. Der Kassenkredit musste im Jahr 2023 nur an 24 Tagen in Anspruch genommen werden. Die Planung von 6,0 TEUR Zinsausgaben für die Kassenkreditinanspruchnahme 2024 erfolgt vorsorglich in Bezug auf das Ausbleiben geplanter finanzieller Mittel und steigender Zinsen.

Zur Realisierung der Ausgaben sind dem Vermögenshaushalt aus dem Verwaltungshaushalt 11.404,9 TEUR für das Jahr 2024 zuzuführen, 716,0 TEUR weniger als im Vorjahr. Hier sind für 7.055,9 TEUR investive Maßnahmen u. a. im Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, in Schulen, für Anschaffungen von Hard- und Software anzuführen. Ebenso, dass diese Mittel dem Vermögenshaushalt nur zur Verfügung stehen, wenn im Verwaltungshaushalt die veranschlagte Bedarfszuweisung in voller Höhe vereinnahmt wird. 2.197,1 TEUR sind als Pflichtzuführung für die anteilige Deckung der ordentlichen Tilgungsausgaben gemäß § 22 ThürGemHV veranschlagt. Erneut beinhaltet die Zuführung den Anteil einer Kompensationszahlungen des Landes. Die Kompensationszahlung 2024 beruht auf einer Rechnungsmodell. Danach ist für die Folgejahre 2025 bis 2029 der Betrag in Höhe von 2.151,9 TEUR, unterstellt - analog zum Bescheid des Landesverwaltungsamtes zur Kompensationszahlung 2023, an die allgemeine Rücklage zuzuführen. (siehe auch Erläuterung HH-Stelle 9000.0614)

2. Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes

2.1 Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Zur Sicherung der Pflichtzuführung zur ordentlichen Tilgung in Höhe von 2.197,1 TEUR sowie zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes (7.055,9 TEUR) und zur Bildung einer allgemeinen Rücklage aus der Kompensationszahlung 2024 (2.151,9 TEUR)

werden aus dem Verwaltungshaushalt Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.404,9 TEUR zugeführt (siehe auch Ausführungen in den HH-Stellen).

Insgesamt verringern sich die Einnahmen im Vermögenshaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 2.081,1 TEUR auf 27.214,3 TEUR. In der Gruppe 31 sind mit einem Betrag von 1.404,0 TEUR erstmals die Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage für 2024 aus der Kompensationszahlung des Jahres 2023 aufgeführt.

In der Gruppe 34 werden im Jahr 2024 Einnahmen in Höhe von 556,5 TEUR aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken eingeplant. Die Verwaltung verzichtete zuletzt bereits auf die Nutzung der ehemaligen Verwaltungsgebäude in Bad Langensalza, Thamsbrücker Str. 20, auf das Schullandheim sowie die Sporthalle Damaschkestraße und in 2024 auch auf das Verwaltungsgebäude am Böhntalsweg. Weitere Einnahmen werden aus dem Verkauf des Hortgebäudes Menteroda sowie von Altlastenflächen erzielt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppe 36) sind in Höhe von 11.670,3 TEUR veranschlagt, rd. 4.539,2 TEUR weniger als im Jahr 2023. Zuweisungen und Zuschüsse werden weiterhin im Bereich der Wirtschaftsförderung für den Breitbandausbau 2.730,0 TEUR und den damit veranschlagten Einnahmen vom Bund, dem Freistaat Thüringen und den Kommunen veranschlagt. Diese Maßnahmen wurden im Jahr 2021 begonnen und in den Folgejahren fortgeführt. Auch im Jahr 2024 werden u. a. Zuwendungen des Landes zur Umsetzung der investiven Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen mit 2.623,6 TEUR (alter UA 0632; neuer UA 2030 ab HH-Jahr 2023) sowie Fördermittel des Landes zur Einführung der E-Akte / Dokumentenmanagementsystem mit nun lediglich noch 75,0 TEUR erfolgen.

Für die Anschaffung eines Rüstwagens für die FFW Bad Langensalza erfolgt durch das Land eine Zuwendung in Höhe von 203,3 TEUR. Weitere Förderungen durch das Land zugunsten des FD BKR erfolgen für die Einrichtung des Feuerwehrtechnischen Zentrums am Standort Mühlhausen, Lindenhof 1 mit einem Betrag von 230,5 TEUR. Im Rahmen des Schulinvestitionsprogramms zur Generalsanierung der Regelschule in Bad Tennstedt konnten 1.240,2 TEUR in den Haushalt geplant werden.

Neben der Schulinvestitionspauschale in Höhe von 1.459,8 TEUR sowie 1.847,2 Einnahmen aus allgemeiner investiver Zuweisung gem. § 22e ThürFAG sind weiterhin 1.249,5 TEUR als Schuldendiensthilfe des Landes für Tilgungsausgaben aus den Kreditaufnahmen in 2019 / 2020 zur Finanzierung der Salza-Halle in den Haushaltsplan eingestellt.

Die detaillierte Verwendung der Zuweisungen ist in den Erläuterungen zum Vermögenshaushalt maßnahmenbezogen dargestellt.

2.2 Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die im Haushalt 2024 aufgeführten Veranschlagungen bzgl. Zuführung zum Verwaltungshaushalt und Zuführung an Rücklagen sind bereits hier erläutert und finden sich zudem in den entsprechenden Haushaltsstellen.

Im Haushaltsjahr 2024 sind für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen Ausgaben in Höhe von insgesamt 15.263,3 TEUR veranschlagt, 3.481,1 TEUR weniger als im Vorjahr.

Neben den Baumaßnahmen für die Schulen in Höhe von 8.485,4 TEUR, die teilweise auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Digitalpakt Schulen stehen, fließen erneut erhebliche finanzielle Mittel in den Bereich IT (410,1 TEUR) und speziell in den Bereich Informationstechnik Schulen (UA 2020) mit 337,7 TEUR sowie Digitalpakt Schulen (UA 2030) mit 1.133,6 TEUR. Ein Großteil dieser Maßnahmen der Gruppe 93 steht im Zusammenhang mit der Förderung im Rahmen des Digitalpakts Schulen (2.623,6 TEUR).

Für die umfangreichen Ausgaben im Zusammenhang mit Informationstechnik, Informationstechnik Schulen, Einführung E-Akte / Dokumentenmanagementsystem und dem DigitalPakt Schulen wurden separate Unterabschnitte (siehe Erläuterungsteil) angelegt und fortgeführt, um mehr Transparenz zu ermöglichen. Dem entsprechend erfolgt die Aufteilung und Darstellung.

Im Bereich der Informationstechnik (UA 0630) sind Investitionen in Höhe von 410,1 TEUR (927,9 TEUR im Vorjahr) geplant wobei der Lizenzerwerb für das Gesamthaus hier mit 360,4 TEUR veranschlagt wurde. Für das Projekt E-Akte / Dokumentenmanagementsystem (UA 0631) werden die Ausgaben in Höhe von 150,0 TEUR durch Einnahmen hälftig. Im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schulen sind im UA 2030 mit 1.133,6 TEUR in der Gruppe 93 für die notwendigen Ausgaben zur Ausstattung der infrastrukturell ausgebauten Schulen im Rahmen des Förderprogramms vorgesehen. Weiter 1.599,4 TEUR werden im Rahmen dieses Förderprogramms für den infrastrukturellen Ausbau von Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises benötigt und veranschlagt. Nach Abzug der Fördermittel muss der Landkreis einen Eigenanteil von 109,4 TEUR erbringen.

Für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sind verschiedene Veranschlagungen notiert. Für den Unterabschnitt 1300 Brandschutz sind dies Ausgaben in den Gruppen 93, 94 und 98 und beinhalten u. a. 85,0 TEUR für den Abschluss der Einrichtung und den Umbau des Feuerwehrtechnischen Zentrums sowie Zuschüsse in Höhe von 64,0 TEUR.

Die 1400 ist der Unterabschnitt des Katastrophenschutzes und zeigt Ausgaben in Gruppe 93 für u. a. Ausstattungsergänzungen für den Katastrophenschutz und Chemikalienschutzanzüge. 317,5 TEUR sind als Ausgaben in der Gruppe 98 angesetzt. 310,0 TEUR sind hieraus als kreislicher Zuschuss für den Neubau der Katastrophenschutzhalle beim DRK Mühlhausen geplant.

Für Baumaßnahmen im Fachdienst Straßenverkehr sind lediglich Planungskosten zur Vorbereitung des Bauprojektes „Durchlass in der Ortsdurchfahrt Neunheilingen“ 20,0 TEUR vorgesehen und weitere 2.700,0 TEUR für Ausgaben zum Abschluss der Baumaßnahmen im Rahmen des Breitbandprojektes (wobei hierfür 2.730,0 TEUR Einnahmen aus Zuwendungen von Bund, Land und Gemeinden geplant sind).

Die Einzelmaßnahmen sind in den Erläuterungen zum Vermögenshaushalt dargestellt.

Im Bereich der Schulen ist eine der wertmäßig umfangreichsten Maßnahmen die Generalsanierung der Regelschule Bad Tennstedt mit Ausgaben in Höhe von 3.101,0 TEUR. Zugunsten des Vorhabens wurde eine erweiterte Förderung nach Schulinvestprogramm des Landes Thüringen beantragt, so dass Fördermittel in Höhe von 1.240,2 TEUR bewilligt sind.

Mit den einnahmeseitig genannten Zuweisungen des Freistaates Thüringen sollen geplante Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an 20 Schulen und Schulsportstätten z. B. an den Grundschulen (GS) „Großengottern“ und GS „Oberdorla“ und der GS Margareten, den Regelschulen (RS) „Forstberg“, RS Langula und RS Weberstedt und der Gemeinschaftsschule (GMS) Aschara und am FÖZ Pestalozzi anteilig mitfinanziert werden.

Die größten Projekte an den Schulen bestehen an der RS Bad Tennstedt mit der Generalsanierung, der RS Langula mit der Generalsanierung der Elektroanlage sowie der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen sowie der RS Forstberg mit dem Bau einer Lehrküche, einer digitalen Schließanlage und der Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen mit der Herrichtung des 2. Rettungsweges.

Die Ausgaben für den Schuldendienst / Tilgung von Krediten von 3.446,6 TEUR (4.234,2 TEUR in 2023) erfolgen im Rahmen der vertraglichen Regelungen und liegen nach Ablauf von Kreditverpflichtungen durch Rückzahlung mit 787,6 TEUR unter dem Niveau des Vorjahres. Im Jahr 2024 stehen 3 Darlehen wegen Ablauf der Zinsbindungsfrist zur Umschuldung an.

Für den Abbau der aufgelaufenen Sollfehlbeträge der Vorjahre (Stand per 31.12.2022: 4.495.436,73 EUR) werden analog dem Vorjahr 2.247,7 TEUR veranschlagt.

Nach Umsetzung der Pauschalvereinbarung, entsprechend der rechtlich bestehenden Verpflichtung zur Bewertung des Forderungsbestandes, hier in erster Linie aus dem Bereich UVG und Bau/Umwelt, zum 31.12.2021 konnte der Abbau der Fehlbeträge nicht wie geplant im Konsolidierungszeitraum bis 31.12.2023 erfolgen und dem Antrag auf Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes wurde mit Bescheid zur 10. Fortschreibung des HSK aus dem Jahr 2023 nun bis zum 31.12.2024 statt gegeben.

In Abstimmung mit dem TLVwA war zur 10. Fortschreibung zum HSK ein Antrag auf Verlängerung des Konsolidierungszeitraums gestellt worden. Die Konsolidierung des Kreishaushaltes sollte danach bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Die Gründe für die Nichtumsetzung des Konsolidierungsziels sind sehr vielfältig, zeigen sich deutlich in den Schwierigkeiten der Haushaltsdurchführung 2022 und 2023 und wurden bereits im Vorbericht aufgeführt.

Mit den erweiterten Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes in seiner 11. Fortschreibung wird stetig an der Erreichung der Haushaltskonsolidierung gearbeitet. Strukturelle Veränderungen, Prioritätenlisten, technische Ausstattung wie z.B. neue Software zum HKR, gezielte Aufgabenzuordnungen und eine weiterhin kritische Kosten- und Ausgabenkultur des gesamten Amtes werden künftig die Vorlage ausgeglichener Haushalte ermöglichen.

Im Haushaltsjahr 2023 erfolgte erstmalig eine Zuführung an die allgemeine Rücklage aus der Kompensationszahlung des Landes für 2023. Aufgrund der Gebietsstandsänderung zum 01.01.2023 erhielt der Landkreis als Ausgleich für verringerte Einnahmen im Kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2023 bis 2026 eine Kompensationszahlung vom Land in Höhe von insgesamt 4.680,1 T€ (HH-Stelle 9000.0614). Der Anteil für 2023 betrug 1.872,0 T€. Grundlage für die Planung bildete der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 06.03.2023. Der Anteil für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von insgesamt 2.808.100 € ist gemäß Bescheid der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen und dem Verwaltungshaushalt als Einnahme zurückzuführen. Für das Jahr 2024 sind dies aus der Kompensationszahlung 2023 1.404,0 TEUR.

Ohne Vorlage eines Bescheides jedoch aufgrund einer übergebenen Modellrechnung sind Planansätze für die Kompensationszahlung 2024 bestimmt worden. Auch hier erfolgt die Zahlung des Gesamtbetrages in Höhe von 2.894,0. Es verbleibt daraus für den Landkreis im Jahr 2024 ein Betrag von 742,1 TEUR als Allgemeines Deckungsmittel. 2.151,9 TEUR sind für die Folgejahre 2025 bis 2029 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und in Jahresscheiben aus der Rücklage aufzulösen. Der Bescheid bleibt abzuwarten.

Anlage 1

Berechnung der Schulumlage für Grundschulen und Regelschulen

Die Gemeinschaftsschule Herbsleben wird in Trägerschaft der Gemeinde Herbsleben geführt

	2024 / € Grundschulen einschl. Klassen- 1 - 4 der TGS	2024 / € Regelschulen einschl. Klassen- 5 - 10 der TGS	2024 / € insgesamt
Ungedeckter Bedarf	3.291.953	3.645.417	6.937.370
Schülerbeförderung (UA 2040 und 2900, anteilig)	431.620	631.689	1.063.309
Schülerspeisung (UA 2959, anteilig)	35.000	12.500	47.500
Medienzentrum (UA 2953, anteilig)	24.533	23.649	48.182
übrige schulische Aufgaben (UA 2954, anteilig)	278.016	268.001	546.017
Lernen am anderen Ort (LaoO) (UA 2955, anteilig)	3.470	3.345	6.815
anteilige Kosten FD SV (UA 2001)	447.845	431.712	879.557
Kosten Reinigung der Schulen (UA 2010)	153.201	147.682	300.883
IT-Kosten der Schulen (UA 2020)	61.584	64.747	126.331
anteilige Kosten Kapitaldienst	142.900	367.100	510.000
ungedeckter Bedarf insgesamt	4.870.122	5.595.844	10.465.966
Umlagesoll der Schulumlage (80 % des ungedeckten Bedarfs) gerundet wegen Plan			8.372.772
Umlagekraft der Gemeinden, die keine Schulträger sind			8.372.800
mithin Umlagesatz der Schulumlage (v. H.)			106.855.279,45 7,835

Die Schulumlage für die Grund- und Regelschulen wird entsprechend der Haushaltssystematik sachlich in der Haushaltsstelle 9000.0721 in Summe nachgewiesen. Die Berechnung der Schülerzahlen beruht auf der vorläufigen amtlichen Statistik (SiS) für das Schuljahr 2023/2024.

Übersicht Netto- Personalausgaben Landkreis Unstrut-Hainich

	Ergebnis der Jahresrechg. 2021	Anzahl der besetzten Stellen 30.06.2021	Ergebnis der Jahresrechg. 2022	Anzahl der besetzten Stellen 30.06.2022	Plan 2023	Stellen lt. Stellenplan 2023	Plan 2024	Stellen lt. Stellenplan 2024
Personalausgaben (brutto) insgesamt in €	39.816.499		42.022.429		45.611.000		48.162.000	
Anzahl d. Stellen insgesamt		647,024		652,823		810,113		796,230
Personalausgaben Jobcenter in € (UA 4050.)	3.673.156		3.908.202		3.773.500		3.876.900	
Anzahl der Stellen Jobcenter		57,150		59,684		60,409		57,640
Personalausgaben (netto) insgesamt in € (ohne Jobcenter)	36.143.343		38.114.227		41.837.500		44.285.100	
bereinigte Anzahl Stellen		589,874		593,139		749,704		738,590

VIII. Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung

Das Personalentwicklungskonzept wurde zusammen mit einem Organisationsgutachten in den Jahren 2019 und 2020 erstellt und der Abschluss der Erarbeitung konnte im 2. Halbjahr 2020 erfolgen. Die finale Fassung des Abschlussberichts zum Personalentwicklungskonzept im Zusammenhang mit dem Organisationsgutachten der Firma Rödl & Partner, Nürnberg, liegt vor. Daraus wurden 89 fachdienstübergreifende Maßnahmenblätter erarbeitet.

Zum Ende des Jahres 2022 und auch noch zum Jahresanfang 2023 hat das Unternehmen Rödl & Partner Aufgaben im Haus wahrgenommen und die über die seinerzeitigen Beauftragung hinausgehenden Sachverhalte in den Fachdiensten und mit der Verwaltungsleitung besprochen und abgestimmt.

Die Vorlage der 10. Fortschreibung des HSK für den Kreistag mit der Drucksache-Nr.: KT/BV/453/2023 enthält in ihrer Begründung den zeitlichen Ablauf vom Beginn der Haushaltssicherung mit dem HSK ab dem Haushaltsjahr 2014 bis zu der in der Sitzung des Kreistages am 26.11.2021 vorgelegten 9. Fortschreibung.

Im Kreistag am 26.11.2021 wurde der entsprechende Beschluss mit Beschluss Nr. KT/B/265-19/2021 gefasst. Das HSK in seiner 9. Fortschreibung wurde mit Bescheid des TLVwA vom 09.12.2021 genehmigt.

Ziel war der Abbau der noch bestehenden Soll-Fehlbeträge der Vorjahre bis zum Jahr 2023 unter der Maßgabe im Jahr 2023 nicht auf die Zahlung von Bedarfszuweisung angewiesen zu sein. Das Ziel kann nicht erreicht werden.

Der Landkreis ist nunmehr aufgrund der fehlenden Haushaltskonsolidierung zum 31.12.2023 gezwungen, den Konsolidierungszeitraum zu verlängern. Die 10. Fortschreibung II beinhaltet, nach Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, bereits eine Verlängerung des Zeitraums bis zum Jahr 2026.

Es ist dem Unstrut-Hainich-Kreis leider nicht möglich, für das Jahr 2023 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Fakten die bereits die Haushaltsdurchführung des Jahres 2022 deutlich erschwert haben, zeigen sich nachhaltig auch im Jahr 2023 sowie dem folgenden Zeitraum. Die zwingend erforderliche Umsetzung der Pflichtaufgaben zeigen sich weder aus dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz für den KFA 2023 noch in den Entwürfen zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für den KFA 2024 als auskömmlich finanziert. Die Personalausgaben, den Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II nur beispielhaft aufgeführt.

Neben diesen Erschwernissen und seinen wesentlich nachteiligen Tendenzen ist der UHK zudem verpflichtet, den Abbau des Sanierungsstaus unter Berücksichtigung der zwingend in den Schulgebäuden umzusetzenden Brandschutzkonzepten umzusetzen. Umfassende Unterlagen mit Erläuterungen, Fotos, Schreiben der Unfallkassen u. ä. liegen vor. Nach Abwägungen und besten Möglichkeiten wird versucht, hier eine sicher vertretbare Lösung mit angemessenen finanziellen Mitteln herzustellen.

Nachdem ein immenser Bestand an Sollfehlbeträgen aus den Vorjahren bis zum 31.12.2020 auf einen Betrag von 324.578,32 Euro abgebaut werden konnte, erhöhte sich der Sollfehlbetrag durch versäumte Bereinigungen von Forderungsbeständen aus dem Bereich UVG erneut auf 6.063.153,46 Euro zum Stand 31.12.2021. Es waren etwa 8,8 Mio. Euro die ergebnisverschlechternd bei der Erstellung der Jahresrechnung 2021 Berücksichtigung finden mussten. Nachfolgend aufgeführte Faktoren machten es dem UHK unmöglich, diesen Fehlbetrag in 2 Jahresscheiben von über 3 Mio. Euro abzubauen, so dass nach Fehlbetragsdeckung zum Jahresende 2022 noch 4.495.436,73 EUR in den Folgejahren als Sollfehlbeträge auszugleichen sind.

Nachwirkungen der Corona-Pandemie, hier u. a. erhebliche Kostenaufwüchse im Bereich Jugend und Bildung, dem anhaltenden Fachkräftemangel, dem Kriegsgeschehen in der Ukraine und seinen Folgen, der Gebietsveränderung aus dem Jahr 2023 und den anstehenden Änderungen zum 01.01.2024 sowie der steigenden Inflation mit den Kostensteigerungen bei Strom, Gas, Öl, im Baugewerbe, dem Dienstleistungsbereichen, den Lohnkostensteigerungen aus den Tarifverhandlungen und Steigerungen im ÖPNV kann der Unstrut-Hainich-Kreis nicht ohne Hilfe begegnen und belegt damit seinen Bedarf und den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2023 nach § 24 Abs. 2 Punkt 1 ThürFAG. Die Begründungen zeigen sich im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 detailliert.

Grundsätzlich soll ein Konsolidierungszeitraum einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten. Demzufolge wäre der Konsolidierungszeitraum bis 2023 einzuhalten. Kann der im Haushaltssicherungskonzept (HSK) genehmigte Zeitraum (2023) zur Erreichung des Haushaltsausgleichs aufgrund unvorhersehbarer und unabweisbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, ist das HSK entsprechend anzupassen.

In gemeinsamen Terminen im TLVwA wurde durch den Unstrut-Hainich-Kreis bereits mündlich mitgeteilt und begründet, warum eine Konsolidierung des Kreises zum Ablauf des Konsolidierungszeitraums 31.12.2023 nicht möglich sein wird. Über die Möglichkeit, den Konsolidierungszeitraum zu verlängern wurde in diesem Zusammenhang gesprochen.

Das TLVwA als Rechtsaufsichtsbehörde trägt die Verlängerung des Konsolidierungszeitraums von drei Jahren, da der UHK mit seinen weitreichenden Maßnahmen und anstehenden Veränderungen in Ablauf und Struktur das Erreichen des Konsolidierungsziels zum Jahresende 2026 begründen kann. Die 10. Fortschreibung des HSK II beinhaltet, nach dieser mündlichen Abstimmung, bereits den

verlängerten Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2026 auf. Damit wird der Verpflichtung nachgekommen, die Konsolidierungsziele zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

Die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit wurde vom Unstrut-Hainich-Kreis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgend begründet.

Konsolidierungshindernisse sind gleichfalls die Erschwernisse aus der Haushaltsdurchführung, die wie oben beschrieben, den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Haushaltsausgleich 2023 erforderlich machen.

Es wird nicht abzuwenden sein, dass Preissteigerungen auf Bauvorhaben und Investitionen nachteilig wirken. Auch die Kostensteigerungen für die Energie sind auffällig hoch, aber es kann unterstellt werden, dass in den Folgejahren moderate, nach unten korrigierte, Preise anfallen werden, was sich unter anderem dann auch im Bereich des ÖPNV vorteilhaft zeigen wird. Mit z.B. einem geplanten Energiesparcontracting und daraus entstehenden modernen Heizungsanlagen, dem sukzessiven Austausch der überalterten Beleuchtungen hin zu kosten- und energiesparenden Varianten, neue Elektroleitungen- und Anlagen die im Zuge der derzeit teuren Digitalisierung zur Herstellung modernen Unterrichts an den Schulen oder z.B. bezogen auf das OZG Einzug halten, wird eine reelle Möglichkeit gesehen, hier mittelfristig Kosten zu sparen und den Haushalt zu entlasten. Auch bezogen auf die Flüchtlingssituation mit seinen horrenden Kosten und den gegebenen Unsicherheiten zur 100%iger Erstattung zeigt sich der zwingende Bedarf der Verwaltung, auf ein neues HKR-Programm umzusteigen. Das jetzige Programm ist überaltert, wird durch den Dienstleister nicht an die neuen Standards angepasst und erschwert der Verwaltung u.a. eine verbesserte Betrachtung des Haushaltsgeschehens / Durchführung / Auswertung und eine sichere Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Diese KLR ist Voraussetzung für diverse Maßnahmen aus den Betrachtungen der Firma Rödl & Partner. Ein Finanzcontrolling soll beispielhaft in ganz unterschiedlichen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes im Fachbereich III, Soziales, Jugend und Bildung, UVG usw. bei den nun hergestellten personellen Ressourcen zu Erkenntnissen, Veränderungen und deutlichen Einsparungen führen.

Die Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) ist ein Projekt, welches den Landkreis in den kommenden zwei Jahren zusätzlich durch nicht gegenfinanzierte Schnittstellenlösungen und Personalbindung belasten wird. Nach Umsetzung des Projektes wird jedoch mit Einsparungen im Bereich Personal, im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie möglicherweise bei den Kosten für Mieten gerechnet. Diese Positionen sind allerdings noch so wenig geschärft, dass kein konkreter Einspareffekt berechnet werden kann.

Ein Teil dieser unterstellten Tendenzen findet sich bereits in Maßnahmen des HSK wieder. Eine sofortige Umsetzung und die Erreichung weiterer Konsolidierungseffekte ist nicht sofort umzusetzen und erfordert Zeit, Geduld, Fachkräfte, technische Ausstattung u.v.m. und wird im Rahmen des erweiterten Konsolidierungszeitraums gesehen.

Der Umgang mit offenen Forderungen des Kreises wurde über Jahre hinweg nicht betrachtet. Aus falschen rechtlichen Interpretationen heraus erfolgte keine Bereinigung des Forderungsbestandes. Nach korrigierten Betrachtungen und Abstimmungen auch im TLVwA wurde hier mit wesentlichem Einfluss auf Jahresergebnis, Haushaltsplanung / Durchführung und Konsolidierungsziel und -zeitraum die gesetzlich vorgeschriebene Betrachtung der Forderungen einmalig rückwirkend und nun fortlaufend umgesetzt.

Durch die Bereinigung des Forderungsbestandes (Pauschalbereinigung der Kasseneinnahmereste UVG) von 8,8 Mio. Euro gab es deutlich negative Einflüsse im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung 2021. Das Jahr wurde mit einem neuen Sollfehlbetrag in Höhe von 5.846.768,14 Euro abgeschlossen. 216.385,32 EUR waren als bisheriger Sollfehlbetrag noch auszugleichen.

Die aufgelaufenen Soll-Fehlbeträge in Höhe von 6.063.153,46 Euro zum Stand 31.12.2021 waren nicht wie geplant in 2 Jahresscheiben von rund 3 Mio. Euro bis zum 31.12.2023 abzubauen. Trotz erschwelter Haushaltsdurchführung im Jahr 2022 konnte durch penible Sparsamkeit, auch unter Betrachtung einer gesicherten Zahlungsfähigkeit, mit der Jahresrechnung 2022 Sollfehlbeträge in Höhe von 1.567.716,73 EUR abgebaut werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4.495.436,73 EUR kann jedoch im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2023 nicht abgebaut werden und soll in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im erweiterten Konsolidierungszeitraum (bis 31.12.2026) in Teilbeträgen zurückgeführt werden.

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 als auch die bisherige vorläufige Haushaltsführung in 2023 stehen unter dem Gebot von Sparsamkeit und Ressourcenschonung. Alle Maßnahmen, insbesondere zwingende Investitionen wurden bisher stets unter strengem Blick entsprechend der Belange der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO betrachtet und wurden zudem unter Wahrung der Liquiditätssicherheit entschieden oder abgelehnt.

Als Ergebnis aus Gesprächen des Hauses mit der Staatssekretärin Frau Schenk im Jahr 2022 wurde klargestellt und von Frau Michaela Löwinger (Leiterin des Referats 31) mit einer Mail vom 24.11.2022 bestätigt, dass negative finanzielle Effekte infolge der Umsetzung des ThürGNNG 2023 bei der Prüfung des Antrages bedarfszuweisungserhöhend berücksichtigt werden. Nun ist diese Mitteilung zwar schon einige Tage alt, aber in Anbetracht der nächsten Gebietsveränderung zum 01.01.2024, überwiegend zu Lasten des Unstrut-Hainich-Kreises, wird mit einem Beibehalten des Standpunktes der Staatssekretärin gerechnet und damit keine weitere Erschweris zur Haushaltskonsolidierung eintreten.

Nur die umfassende und gesamtheitliche Betrachtung des Erfordernisses auf Bedarfszuweisung, der Haushaltsdurchführung, der bestehenden Schwierigkeiten aus dem globalen Geschehen und die Auswirkungen auf die Haushaltssicherung und das Erreichen eines verschobenen Konsolidierungsziels ermöglichen ein Verständnis für das Haushaltssicherungskonzept und seine Fortschreibung.

Im vorliegenden Entwurf zur erneuten Fortschreibung des HSK sind 74 Einzelmaßnahmen beschrieben, die für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 ein Konsolidierungspotential in Höhe von 38.668,70 TEUR erwirtschaften sollen. Mit den Rechnungsergebnissen 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 sowie 2021 und 2022 sind bereits 816,3 TEUR, 793,6 TEUR, 1.384,2 TEUR, 2.074,3 TEUR, 1.336,2 TEUR, 4.476,2 TEUR, 5.265,7 TEUR sowie 6.406,9 TEUR und 6.205,9 TEUR abgerechnet. Die Abrechnung des HSK 2023 erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2023.

IX. Abwägung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage (1. Stufe) sowie Wertung der Finanzsituation des Landkreises

TEIL A

Abwägung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage gemäß §§ 25 bis 28 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Anhörung der kreisangehörigen Kommunen (1. Stufe)

Gesetzliche Grundlagen

Als subsidiäres Finanzierungsmittel stellt die Kreisumlage eine der wichtigsten Einnahmequellen des Landkreises dar. Gemäß § 25 Abs. 1 ThürFAG i. V. m. § 97 ThürKO legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Daneben legt der Landkreis nach § 28 Abs. 1 ThürFAG 80 v. H. seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung, der ihm für Grund-, Regelschulen und Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind.

Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Hinsichtlich ihrer finanziellen Interessen stehen sich die kreisangehörigen Kommunen zusammen mit dem Landkreis gleichberechtigt gegenüber und bilden eine „kommunale Familie“. Durch das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 (AZ: 3 KO 94/12) i. V. m. § 25 Abs. 3 ThürFAG hat sich das Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage maßgeblich verändert. Gefordert wird ein zweistufiges Prüfverfahren. So ergeben sich bereits vor Festsetzung der Umlagen umfangreiche Ermittlungs- und Anhörungspflichten (Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 91 und 93 ThürVerf).

Danach ist der Landkreis in einer ersten Stufe verpflichtet, vor Festsetzung der Kreisumlage in einer Querschnittsprüfung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und mit dem eigenen Finanzbedarf abzuwägen. Nach Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes bedeutet dies nicht, dass eine minutiöse Abwägung gegeneinander erfolgen soll. Eine vom Kreis erfolgte Berücksichtigung und Abwägung muss aber erkennbar sein. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung hat der Kreis eine Obergrenze der Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage festzustellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang führt das Thüringer Oberverwaltungsgericht aus, dass zwar durch den Landkreis der verfassungsrechtlich geschützte Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht angetastet werden darf. Aber der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde darf dabei nicht die Obergrenze zur Festlegung des Umlagesatzes bilden. Dies würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Landkreises gehenden Vorteil zu gewähren.

Um die verfassungsrechtlich geschützte Mindestausstattung der einzelnen Gemeinden zu schützen, sieht das ThürOVG eine zweite Stufe der Abwägung auf der Erhebungsebene vor, an deren Ende gegebenenfalls eine einzelfallbezogene Korrektur der Höhe der Kreisumlage möglich ist. Welchen konkreten Umfang die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde haben muss, beantwortet das Thüringer Obergerverwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Dem Landkreis wird in diesem Zusammenhang ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum eingeräumt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die finanzielle Mindestausstattung nur im Falle eines strukturellen Defizits verletzt ist, welches das Minimum über einen mehrjährigen Zeitraum unterschreitet. Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie ist nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt. Zur Überbrückung derartiger Notlagen steht den Gemeinden die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung.

Zum Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage wurden den Landkreisen vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Rundschreiben R 33 2/2017 vom 09.08.2017 konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben werden vom Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, umfassend berücksichtigt.

Ermittlung der Kreis- und Schulumlage

Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 S. 1 ThürKO) ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 54,3 Mio. EUR. Mit Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden verzichtet der Landkreis auf die vollständige Umlage seines eigenen Finanzbedarfs. Wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren bleibt der Kreisumlagesatz auch im Haushaltsjahr 2024 unverändert bei 41,414 v. H. Das Kreisumlagesoll verändert sich damit nur in Abhängigkeit von der Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen. Den übersteigenden Finanzbedarf wird der Landkreis auch in diesem Jahr gegenüber dem Freistaat Thüringen durch die Beantragung von Bedarfszuweisungen geltend machen.

Die Kreisumlage ist entsprechend § 25 Abs. 2 ThürFAG nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen. Umlagegrundlagen sind (hier: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393))

1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 ThürFAG einschließlich der Zuweisungen nach § 7a und § 9a ThürFAG im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,
2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10 ThürFAG, welche sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen ergibt,

Die Steuerkraftmesszahl setzt sich zusammen aus:

- der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

- der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 ThürStKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen (1 Abs. 2 ThürUGGewStCOV) und ergänzender Zuweisungen gemäß (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStKoFiG) abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStKoFiG ergeben
- der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021 sowie
- der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStKoFiG festgesetzten Ausgleichsleistungen).

3. der Abzug der im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre festgesetzten Finanzausgleichsumlage (§ 29 ThürFAG).

Durch das Thüringer Landesamt für Statistik wurde eine Übersicht über die vorläufigen Steuerkraftmesszahlen und die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen für das Haushaltsjahr 2024 übergeben.

	2021	2022	2023	2024
Steuerkraftzahl Grundsteuer A	1.057.440 €	1.064.547 €	1.030.923 €	1.027.391 €
Steuerkraftzahl Grundsteuer B	9.683.832 €	9.756.704 €	9.568.396 €	9.511.017 €
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage	29.177.790 €	27.380.210 €	28.611.341 €	29.098.346 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.553.104 €	27.094.256 €	26.538.696 €	26.576.572 €
Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.935.246 €	7.004.272 €	7.465.928 €	7.596.875 €
Gewerbesteuerausgleichsbeträge		3.144.398 €	3.105.660 €	3.102.916 €
Steuerstabilisierungszuweisung			1.147.183 €	1.130.404 €
Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten			32.505 €	32.505 €
= Steuerkraftmesszahl	72.407.412 €	75.444.386 €	77.500.631 €	78.076.025 €
+ Schlüsselzuweisungen	29.669.271 €	30.272.660 €	31.091.574 €	32.834.939 €
- Finanzausgleichsumlage	32 €	0 €	0 €	625 €
= Umlagegrundlage	102.076.651 €	105.717.046 €	108.592.204 €	110.910.339 €

Danach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 eine Umlagegrundlage für den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von insgesamt 110.910.339 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr entsteht ein Zuwachs in Höhe von ca. 2,32 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Kreisumlagesatzes errechnet sich damit ein Kreisumlagesoll in Höhe von 45.932.407,93 EUR.

Hinsichtlich der Schulumlage beläuft sich der ungedeckte Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 auf 8.372.111,14 EUR. Damit steigt der Umlagesatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 von 5,834 v.H. auf 7,835 v.H. Da eine Erhöhung des Schulumlagesatzes gemäß § 28 Abs. 2 ThürFAG i. V. m. § 27 ThürFAG nur bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden darf, war für das Haushaltsjahr 2023 der beschlossene Umlagesatz der Schulumlage des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 5,363 v. H. in Bezug auf die aktuell maßgeblichen

Umlagegrundlagen anzuwenden. Demzufolge ergibt sich eine tatsächliche Steigerung des Umlagesatzes von 2,472 %.

Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen

Mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zielgerichtet Gelegenheit gegeben, ihre eigene Finanzsituation darzustellen. Hierzu wurden als Anlage entsprechende Formblätter mit der Bitte versandt, bis zum 14.02.2024 eine Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzsituation abzugeben. Gleichzeitig wurde das im Vorentwurf enthaltene Umlagesoll sowie der Umlagesatz der Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2024 mitgeteilt.

Von den 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben 20 Kommunen die Gelegenheit genutzt, sich zu ihrer Finanzsituation zu äußern. Zum Zeitpunkt der Datenerfassung gaben 5 Kommunen an, bereits über eine rechtskräftige Haushaltssatzung zu verfügen. Von den 25 Kommunen haben 6 die Finanzdatenblätter für das Haushaltsjahr 2024 aktualisiert.

Hierbei soll nochmals angemerkt werden, dass sich der Landkreis bei der Festsetzung auf die zugearbeiteten Daten der Kommunen stützt. Je vollständiger eine Datenbasis hinsichtlich der Gemeindefinanzen ist, desto genauer kann eine Abwägung der Interessen der Beteiligten vorgenommen werden. Bei nicht vorhandenen Zuarbeiten muss auf die Datengrundlage des Vorjahres bzw. auf HWK-Daten des Thüringer Landesamt für Statistik zurückgegriffen werden.

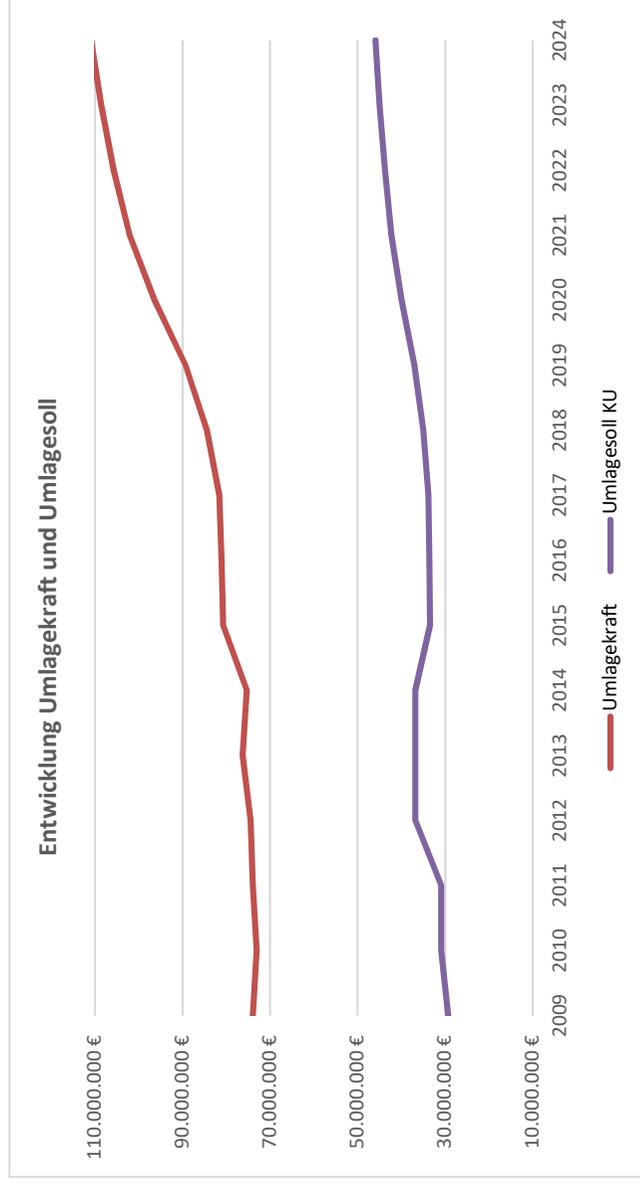
Kommunen	Antwort	Haushaltsplan 2024	Finanzdatenblatt 2024
Bad Langensalza	x	beschlossen	x
Bad Tennstedt	x		
Bailhausen	x		
Blankenburg	x		
Bruchstedt	x		
Großvargula			
Haussömmern	x		
Herbsleben	x	beschlossen	x
Hornsömmern	x		
Kammerforst			
Kirchheilingen	x		
Körner	x	beschlossen	x
Kutzleben	x		
Marolterode	x		x
Mittelsömmern	x		
Mühlhausen	x		x
Nottertäl-Heilinger Höhen	x	beschlossen	x
Oppershausen			
Südeichsfeld			
Sundhausen	x		
Tottleben	x		
Unstrut-Hainich	x		

Kommunen	Antwort	Haushaltsplan 2024	Finanzdatenblatt 2024
Unstruttal	X	beschlossen	
Urleben	X		
Vogtei			

Querschnittsbetrachtung der kreisangehörigen Kommunen

a) Entwicklung der Umlagekraft

Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich zum Umlagesoll der Kreisumlage zeichnet sich folgende Entwicklung ab:



b) Abschöpfung der Kreis- und Schulumlage

Im Rahmen der Abwägung ist in der ersten Stufe der Beteiligung zu prüfen, ob durch die Erhebung der Kreis- und Schulumlage die gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird. Da die Höhe der Schlüsselzuweisung die unterschiedliche Steuer- bzw. Finanzkraft der Kommunen zumindest teilweise ausgleichen soll, sind diese Einnahmen mit in Betracht zu ziehen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 21.02.2014, 10 A 10515/13. OVG) hat in seiner weiterführenden Entscheidung ausgeführt, dass die Abschöpfungsquote durch Vergleich der Umlagegrundlagen des Finanzausgleichsgesetzes ermittelt werden soll, da so etwaige Schwankungen in den Einnahmen ausgeglichen werden.

	2021	2022	2023	2024
Umlagegrundlagen	102.076.650 €	105.717.046 €	108.592.204 €	110.910.339 €
Kreisumlage	42.274.024 €	43.781.657 €	44.972.375 €	45.932.408 €
Schulumlage	6.096.704 €	5.494.337 €	5.625.753 €	8.372.111 €
VG-Umlage	1.744.330 €	1.705.100 €	1.660.366 €	1.608.537 €
ZV-Umlage	813.417 €	816.416 €	892.338 €	930.665 €
FAG-Umlage	32 €	0 €	0 €	625 €
Umlagen gesamt	50.928.507 €	51.797.510 €	53.150.832 €	56.844.346 €
Saldo	51.148.143 €	53.919.535 €	55.441.372 €	54.065.993 €
Abschöpfungsquote	49,9%	49,00%	48,95%	51,25 %

Die Erhebung der Kreis- und Schulumlage führt im Haushaltsjahr 2024, trotz deutlichem Anstieg gegenüber dem Vorjahr, mit einer Abschöpfungsquote von 51,25 % (bzgl. aller o. g. Umlagen) nicht dazu, dass den kreisangehörigen Kommunen die Umlagegrundlagen entzogen werden (relative Grenze der Kreisumlageerhebung). Selbst wenn in Einzelfällen die Grenze erreicht bzw. überschritten worden wäre, bliebe dies unbeachtlich, da die Grenzüberschreitung nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum festzustellen ist. Damit ist bezüglich der relativen Grenze der Kreisumlageerhebung keine strukturelle Unterfinanzierung gegeben.

Bei der Darstellung der folgenden Kennzahlen wurde der Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2027 gewählt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kommunen, wie auch der Landkreis selbst, vorsichtig bei der Planaufstellung sowie der Finanzplanung agieren. Dies lässt sich deutlich bei einem Vergleich der Planzahlen mit den tatsächlichen Zahlen der Jahresrechnung erkennen. Da wie eingangs beschrieben, lediglich bei 6 Kommunen die Planzahlen 2024 sowie aktuelle Finanzplanungsdaten für die Jahre 2025 bis 2027 vorliegen, wurde bei den anderen kreisangehörigen Kommunen auf die HWK-Daten des Jahres 2023 zurückgegriffen. Demzufolge lagen hier auch nur die Finanzplanungsdaten der Jahre 2024 bis 2026 vor.

c) dauernde Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist ein wichtiger Indikator zur Einschätzung der Haushaltslage. Weist die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag auf, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

"freie Finanzspitze/Fehlbetrag"	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
dauernde Leistungsfähigkeit	247.360,48	220.915,93	84.817,19	56.377,40	107.787,24	122.537,44	175.003,33

Die dauernde Leistungsfähigkeit gibt somit einen Hinweis auf eine etwaige strukturelle Unterfinanzierung. Nach Auswertung des Betrachtungszeitraums weist die dauernde

Leistungsfähigkeit durchgehend positive Werte aus, so dass in der Gesamtbetrachtung nicht von einer strukturellen Unterfinanzierung auszugehen ist.

d) Zuführung zum Vermögenshaushalt / freie Spitze

In der Regel sollte im Verwaltungshaushalt ein Überschuss erwirtschaftet werden. Dieser ist dem Vermögenshaushalt zuzuführen, wobei die Zuführung mindestens so hoch sein soll, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (Pflichtzuführung). Der dann verbleibende Betrag wird auch als freie Spitze bezeichnet. Die freie Spitze (Nettoinvestitionsrate) gibt an, in welcher Höhe die Kommune eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen heranziehen kann. Es handelt sich damit um einen Indikator zur Beurteilung der kommunalen Finanzkraft.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zuführung zum V/mHH	729.056,93	618.247,61	641.249,04	192.717,28	244.830,44	260.395,36	551.720,83

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
ordentl. Tilgung	184.733,26	162.516,43	167.173,85	183.708,60	190.882,04	136.177,36	376.719,17

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoinvestitionsrate	544.323,67	455.731,18	474.075,19	9.008,68	53.948,40	124.218,00	551.720,83

In der Gesamtbetrachtung sind alle Kommunen in der Lage, eine freie Spitze zu erwirtschaften. Somit ist die kommunale Finanzkraft gegeben. Ein strukturelles Defizit besteht nicht.

e) allgemeine Rücklage / Mindestrücklage

Wird im Verwaltungshaushalt eine freie Spitze erwirtschaftet, so kann sie neben der Verwendung für investive Maßnahmen auch zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage verwendet werden. Grundsätzlich sollte in der allgemeinen Rücklage mindestens ein Betrag in Höhe von 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der vergangenen drei Jahre vorgehalten werden.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bestand allgem. Rücklage	1.530.451,02	1.539.797,19	1.269.423,96	1.020.838,96	760.015,64	998.441,60	1.834.357,00

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mindestrücklage	109.073,25	122.430,54	134.201,75	146.977,88	150.434,52	152.135,08	467.124,33

Im Betrachtungszeitraum sinkt der Bestand der allgemeinen Rücklage von 2022 bis zum Finanzplanungsjahr 2025. In den zwei Folgejahren ist wieder ein Anstieg zu

verzeichnen. Dennoch liegt der allgemeine Rücklagenbestand in jedem Jahr deutlich über der geforderten Mindestrücklage.

f) Verschuldung

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Schuldenstand aus Kreditaufnahmen	1.678.238	1.558.885	1.676.718	1.206.903	1.193.858	1.058.287	2.953.036
Schuldenstand aus Altschulden	17.076	17.137	17.878	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	17.484	16.926	7.931	6.826	5.598	3.274	1.700
Verschuldung gesamt	1.712.798	1.592.948	1.702.526	1.213.730	1.199.456	1.061.561	2.954.736

Im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2022 ist ein Abbau der Schulden ersichtlich. Ab 2023 ist jedoch wieder ein Zuwachs zu verzeichnen, der bis zum Finanzplanungsjahr 2026 kontinuierlich abnimmt. Ab 2027 ist ein deutlicher Zuwachs zu erkennen. Diesen durchschnittlichen Jahreswert kann man jedoch nicht als repräsentativ heranziehen, da die Planung lediglich von 6 Kommunen erfolgt ist.

g) freiwillige Ausgaben

Nicht alle Gemeinden machten im Rahmen der Anhörung Angaben zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben. In Auswertung der vorliegenden Informationen kann festgestellt werden, dass hier alle kreisangehörigen Kommunen in unterschiedlicher Höhe freiwillige Aufgaben wahrnehmen und dementsprechende Ausgaben leisten. Es wird davon ausgegangen, dass die Ermittlung der Höhe unterschiedlich berechnet wird. Eine Durchschnittsbetrachtung ist somit nicht zielführend.

h) Realsteuerhebesätze

Im Hinblick auf die Einnahmesituation der Kommunen hat der Landkreis die Realsteuerhebesätze abgefragt und diese mit den Nivellierungshebesätzen (§ 10 Abs. 2 ThürFAG) verglichen. Der Freistaat Thüringen gewährt den Gemeinden u.a. nur dann Bedarfszuweisungen, wenn diese ihre Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für die Gewerbesteuer wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 der sog. „Bedarfzuweisungshebesatz“ aufgehoben. Damit gilt für diese Steuer die Regelung der VV-Haushaltssicherung. Die Gemeinde muss hier mindestens den Durchschnittshebesatz ihrer jeweiligen Gemeindegrößenklasse erreichen. Allerdings wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gemeinden auf den Nivellierungshebesatz zurückgegriffen. Liegt der gemeindliche Hebesatz über dem Nivellierungshebesatz, werden die sich aus diesem höheren Hebesatz ergebenden Steuermehreinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraft nicht mitgerechnet, was für die Kommune eine tatsächliche Mehreinnahmen in voller Höhe bedeutet. Sie werden weder bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung noch bei der Ermittlung von Kreis-

und Schulumlage berücksichtigt. Liegen die Hebesätze allerdings unter dem Nivellierungsniveau, erhält sie weniger Schlüsselzuweisung und muss mehr Kreis- und Schulumlage zahlen, als es nach tatsächlichen Steuereinnahmen rechnerisch der Fall wäre.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass drei Gemeinden mit der Grundsteuer A geringfügig unter dem Nivellierungshebesatz liegen. Hinsichtlich der Grundsteuer B liegt bei einer Gemeinde eine Unterschreitung des Nivellierungshebesatz vor. Bei den Gewerbesteuern liegt der Hebesatz bei zwei Kommunen teilweise deutlich unter dem Wert.

i) Haushaltssicherung

Nach den vorliegenden Informationen hat eine Gemeinde angegeben, dass sie zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet ist. Eine Genehmigung hierzu seitens der Kommunalaufsicht liegt noch nicht vor. 8 Gemeinden haben vermerkt, wahrscheinlich zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet zu sein. Aus der Tatsache, dass eine Gemeinde haushaltssicherungspflichtig ist, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung auf Dauer vorliegt. Ziel der Haushaltskonsolidierung ist es, den Kommunalhaushalt in einem bestimmten Zeitraum wieder zu konsolidieren. Auch lässt sich aus der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zunächst nicht herleiten, dass die Kreis- und Schulumlage ursächlich für die Haushaltslage der Gemeinde ist. Dies wäre im Rahmen der Einzelfallprüfung vor Festsetzung der endgültigen Bescheide zu prüfen.

Ergebnis der Querschnittsbetrachtung

Durch die erhobenen Finanzdaten konnte sich das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises ein Gesamtbild des notwendigen Finanzbedarfes der kreisangehörigen Kommune verschaffen.

In Auswertung der vorgenommenen Ermittlung zur Anhörung der Kommunen ist festzustellen, dass sich die Finanzsituation im Vergleich zum Vorjahr bei vielen Kommunen verschlechtert hat. Die Umlagekraft der kreisangehörigen Kommunen entwickelt sich dennoch seit mehreren Jahren in Folge steigender Steuerkraft konstant positiv, wobei die Einnahmemöglichkeiten aus Realsteuern mittels gemeindlicher Hebesätze unterschiedlich stark ausgeschöpft sind. Die Abschöpfung der Umlagegrundlagen durch die Kreis- und Schulumlage sowie der sonstigen Umlagen (VG-, ZV- und FAG-Umlage) hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls verschlechtert. Sie beträgt 2024 lediglich 51,25 % (Durchschnitt der letzten 3 Jahre: 49,28 %).

Auf der Basis der erhobenen Daten zur finanziellen Situation der Gemeinden sowie der vorgenannten Anforderungen aus der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes lässt sich feststellen, dass mit der Erhebung der Kreis- und Schulumlage nicht bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Umlageerhebung des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis verletzt wird und sich dadurch keine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergibt.

Aus der durchgeführten Querschnittsprüfung bedeutsamer Finanzkennziffern ergibt sich, dass die Erhebung der Kreis- und Schulumlage auch nicht dazu führt, dass das absolute Minimum der kommunalen Finanzausstattung unterschritten wird. Die Gemeinden verfügen insgesamt im Betrachtungszeitraum über so viele Mittel, dass ihnen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ermöglicht wird. Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die kreisangehörigen Kommunen ist somit zumutbar und beeinträchtigt nicht deren verfassungsmäßige Selbstverwaltungsgarantie.

TEIL B

Wertung der Finanzsituation des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2024

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit aufgestellt und in mehreren Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages beraten.

Das Volumen des Gesamthaushaltes 2024 i. H. v. 228,3 Mio. EUR ist im Vergleich zum Vorjahr (220,6 Mio. EUR) um rund 7,7 Mio. EUR gestiegen. Die Veranschlagungen des Verwaltungshaushaltes sind um 9,8 Mio. EUR höher als 2023, die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 27,2 Mio. EUR sinken um rund 2,1 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Der § 4 der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des gemäß § 25 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) nicht gedeckten Finanzbedarfes, der als Kreisumlage mit einem Umlagesatz i. H. v. 41,414 v. H. umzulegen ist. Die Schulumlage ist gemäß § 28 ThürFAG für Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, festzusetzen. Dies erfolgt im Haushaltsjahr 2024 mit einem Umlagesatz i. H. v. 7,835 v. H.

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises, auf die im Rahmen dieser Darlegung bereits eingegangen wurde, war im Vorfeld des Erlasses der Haushaltssatzung zu ermitteln, um eine Abwägung zwischen der finanziellen Situation des Landkreises und der Städte und Gemeinden durchzuführen. Im Rahmen der Betrachtung der dauernden Leistungsfähigkeit des Unstrut-Hainich-Kreises sowie seiner angehörigen Städte und Gemeinden ist nicht nur die Entwicklung der Kreisumlage, sondern ebenso der Steuereinnahmen und Zuweisungen auf der Einnahmenseite, wie auch z.B. der Investitionen und deren Finanzierung auf der anderen Ausgabenseite zu fokussieren.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass den Städten und Gemeinden noch eine finanzielle Mindestausstattung zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben zur Verfügung steht.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben führt der Unstrut-Hainich-Kreis seit Jahren fast nur solche im so genannten übertragenen Wirkungskreis und seine eigenen Pflichtaufgaben aus. Trotzdem konnte, unter dem Einsatz geringer Eigenmittel, bisher umfänglich von den Förderprogrammen von Bund und Land, insbesondere in den Schulen, dem Straßenbau und dem Brand- und Katastrophenschutz, partizipiert

werden. Die wenigen freiwilligen Aufgaben, die bekanntlich nach dem neusten Urteil des OVG Weimar zur Kreisumlage kommunale Selbstverwaltung noch ausmachen, liegen im Landkreis seit Jahren deutlich unter 2 v. H. vom Volumen des Verwaltungshaushaltes (2024 = 0,69 %). Hier sind in erster Linie die Betreuung der Musikschule und die Mitgliedschaft im „Zweckverband Mühlenhäuser Museen“ zu nennen. Von der Existenz der Musikschule partizipieren die Kinder und Jugendlichen unseres Landkreises im Hinblick kulturelle und künstlerische Bildung.

Vorhandene Bestände an Rücklagen und deren Entnahme z. B. zur Senkung der Kreisumlage stehen dem Landkreis seit dem Jahr 2000 nicht mehr zur Verfügung.

Die Ausgaben für den Schuldendienst / Tilgung von Krediten von 3,4 Mio. EUR erfolgen im Rahmen der vertraglichen Regelungen und liegen im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Unstrut-Hainich-Kreis erbringt Tilgungsausgaben für laufende Darlehen gemäß vorliegender Tilgungspläne in Höhe von 2,2 Mio. EUR sowie für Tilgungsleistungen aus den Kreditaufnahmen in 2019/2020 zur Finanzierung der Salza-Halle in Höhe von 1,2 Mio. EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zur anteiligen Deckung der ordentlichen Tilgung beträgt im Haushaltsplan 2024 2,2 Mio. EUR.

Der Unstrut-Hainich-Kreis befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung. Das im Dezember 2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wurde bisher in jedem Jahr fortgeschrieben, beschlossen und genehmigt. Bis zur vollständigen Konsolidierung benötigt der Landkreis Bedarfswweisungen des Freistaates Thüringen, auf die er zum Ausgleich des Haushaltes, neben der zu erhebenden Kreisumlage, angewiesen ist. In den Jahren 2014 bis 2023 betrug die Summe insgesamt rund 83,8 Mio. EUR, für 2024 werden wiederum rund 10,9 Mio. EUR Bedarfswweisung beantragt.

Daraus wird deutlich, dass der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises weit höher ist als die Einnahmen, die aus der Kreisumlage rekrutiert werden können.